



Eutingen im Gäu
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Horber Weg“**

in Eutingen i.G. - Rohrdorf

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 06.11.2023



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber	Eutingen im Gäu i.V. Markus Tideman (Bürgermeister)
Auftragnehmer	Gfrörer Ingenieure Hohenzollernweg 1 72186 Empfingen 07485/9769-0 info@gf-kom.de www.gf-kommunal.de
Bearbeiter	Rebecca Grittner, M. Sc. Biowissenschaften (rebecca.grittner@gf-kom.de) Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol.(dirk.mezger@gf-kom.de) Laura Reinhardt, Dipl. Biol.(laura.reinhardt@gf-kom.de) Dr. Sabine Sturany-Schobel (sabine.sturany-schobel@gf-kom.de) Gregor Ziegler, B. Sc. Biowissenschaften

Empfingen, den 06.11.2023

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
1.2 Rechtsgrundlagen.....	5
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	7
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	7
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	8
2.2.1 Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet.....	8
2.2.2 Streuobstwiesen im Untersuchungsgebiet.....	13
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	17
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	17
3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	18
3.3 Biotopverbund.....	19
3.4 Nach §33a NatschG geschützte Streuobstbestände.....	20
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	21
4.1 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	23
4.1.1 Ökologie der Fledermäuse.....	24
4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet.....	25
4.2 Vögel (<i>Aves</i>).....	32
4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	36
4.3 Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	41
4.3.1 Ökologie der Zauneidechse.....	42
4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet.....	43
5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	44
II Anhang.....	46
III Literaturverzeichnis.....	49

Anlagen:

SaP-Bögen

- Fledermäuse
- Vögel: Feldsperling, Grauspecht, Haussperling, Höhlenbrüter, Klappergrasmücke, Nischenbrüter, Zweigbrüter

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Horber Weg“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich (Abb. 3). Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen im Anschluss an die bereits bestehenden Wohngebiete weitere Wohnbauplätze realisiert werden. Das Plangebiet befindet sich angrenzend an die bestehende Wohnbebauung und eignet sich somit durch die bereits vorhandene Infrastruktur sehr gut für eine Erschließung der Grundstücke.

Der vorliegende Fachbeitrag zum Artenschutz behandelt ausschließlich den Bereich, auf welchem die Grundstücke für den Wohnungsbau erschlossen werden sollen. Dabei handelt es sich um das im Bebauungsplan gekennzeichnete Umlegungsgebiet (im Abgrenzungsplan mit einer rot gestrichelten Linie markiert, Abb. 3) sowie um das Flst. 1520/3. Die Flurstücke 1503/1, 1503 i.T., 1504 i.T. 1508 i.T., 1509 i.T. 1523, 1529, 1515/1, 1515, 1518, 1519 und 1537 i.T. werden als private Grünflächen ausgewiesen. All diese Bereiche werden zusammenfassend im Folgenden als Untersuchungsgebiet bezeichnet (Abb. 1)

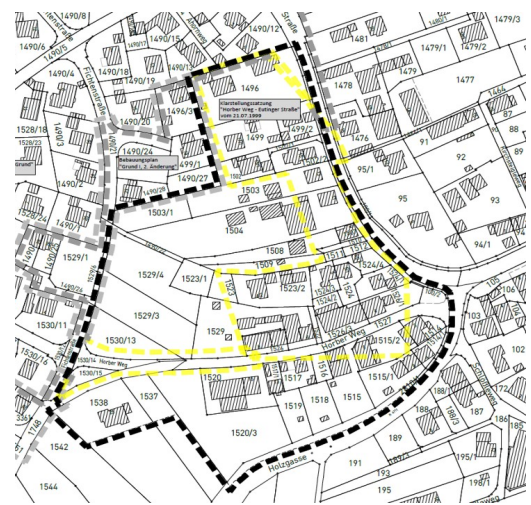


Abb. 1: Räumliche Grenze des Untersuchungsbereichs.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Horber Weg“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden, daher werden auch weitere innerörtlich gelegene, bereits bebaute Flurstücke in den Bebauungsplan mit einbezogen, welche aus dem Abgrenzungsplan ersichtlich werden.

Die bereits bebauten Flächen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens. Sollten in diesen Bereichen Gebäudeabbrucharbeiten oder Großgehölzrodungen geplant werden, sind im Vorfeld die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 31.03.2021 bis zum 12.04.2022.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**B**rust**h**öh**e**nd**u**rch**m**ess**e**r) > 40 cm, Horstbäume). Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	31.03.2021	Mezger	08:35 -09:40 Uhr	3° C, wolkenlos, windstill	H, V
(2)	19.04.2021	Grittner	10:30 – 11:45 Uhr	4° C, bedeckt, leichter Wind	V
(3)	27.04.2021	Grittner	06:40 – 08:00 Uhr	3° C, 10 % Wolken, windstill	V
(4)	05.05.2021	Grittner, Ziegler	13:00- 14:15 Uhr	10° C, leichter Regen, windig	P
(5)	06.05.2021	Grittner, Ziegler	08:45 - 09:95 Uhr	8°C, 90 % Wolken, windstill	V
(6)	06.05.2021	Grittner, Ziegler	09:45- 11:10 Uhr	9° C, bedeckt, windstill	P
(7)	21.05.2021	Grittner, Mezger	09:45 – 11:20 Uhr	8° C, bedeckt, leichter Wind	P, V
(8)	14.06.2021	Grittner, Mezger	08:30- 09:45 Uhr	23° C, wolkenlos, windstill	P, R, V
(9)	08.- 10.07.2021	-	20:00 – 6:00	10°C, bedeckt, windstill	F (batcorder)
(10)	10.07.2021	Mezger	14:45-15:40 Uhr	21° C, 20 % Wolken, windstill	R
(11)	12.07.2021	Reinhardt	09:00 – 09:35 Uhr	18° C, wolkenlos, windstill	R, V
(12)	15.12.2021	Grittner, Mezger	10:50 – 14:45 Uhr	5°C, Hochnebel, windstill	F, P
(13)	01.03.2022	Mezger	08:15 – 08:50 Uhr	-2°C, wolkenlos, windstill	V

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(14)	29.03.2022	Mezger	07:50 – 08:30 Uhr	2°C, bedeckt, windstill	V
(15)	11.04.2022	Mezger	08:45 – 09:50 Uhr	2°C, wolkenlos, windstill	V
(16)	12.04.2022	Mezger, Sturany-Schobel	16:00-17:15 Uhr	15°C, wolkenlos, windstill	F

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
B: Biotope	F: Fledermäuse	H: Habitat-Potenzial-Ermittlung	N: Nutzung
P: Farn- und Blütenpflanzen	R: Reptilien	V: Vögel	

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für Eutingen im Gäu im Landkreis Freudenstadt (kleinste im Portal des ZAK vorgegebene Raumschaft) im Naturraum Obere Gäue dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als im Gebiet vorkommende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.1 Grünland mäßig trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
- D3.1 Streuobstwiesen (mäßig) trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D3.2 Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D5.1 Ausdauernde Ruderalflur
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. Baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Im Ergebnis lieferte das Zielartenkonzept 39 (41) Zielarten aus 4 (5) Artengruppen. Die Zahlangaben in Klammern beinhalten neben den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie auch Arten des Anhanges II. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 15 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

Neben 18 europäischen Vogel- und 16 Fledermausarten standen nach der Auswertung zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Vordergrund der Untersuchungen. Auch waren mit dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), dem Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) drei Falterarten zu beachten. Von den Arten der des Anhangs II der FFH-Richtlinie sollten nach dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), und die Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) berücksichtigt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots- tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

“Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich befindet sich im westlichen Bereich von Rohrdorf, einem Teilort der Gemeinde Eutingen im Gäu. Im Osten begrenzt die Wohnbebauung entlang der Eutinger Straße den Geltungsbereich, während dieser im Süden an der Holzgasse endet. Im Westen schließt die Grenze des Geltungsbereichs an die Fichtenstraße an. Im Norden endet das Plangebiet an Grundstücken der Fichtenstraße und der Eutinger Straße. Der Horber Weg durchquert den südlichen Teil des Geltungsbereichs in westöstlicher Richtung. Der Geltungsbereich fällt von Norden nach Süden leicht ab und liegt auf einer Höhe zwischen 480 m und 565 m über NNH.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den südwestlichen Teil der Geltungsbereichs. Es umfasst im wesentlichen eine unbebaute Fläche im Zentrum des Siedlungsbereichs von Rohrdorf und verläuft von der Fichtenstraße im Westen bis zur Holzgasse im Süden. Im Norden und Osten endet das Untersuchungsgebiet an der bestehenden Bebauung.

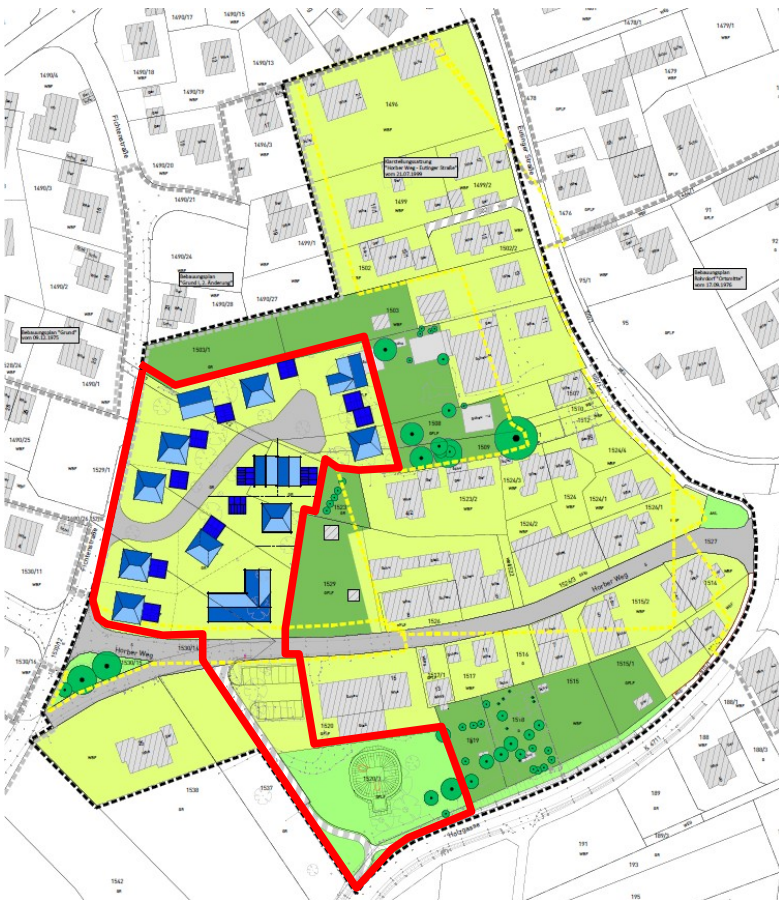


Abbildung 4: Ausschnitt aus der städtebaulichen Konzeption mit der Lage des Untersuchungsgebietes (rot umrandet) und des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das innerörtlich gelegene Untersuchungsgebiet besteht überwiegend aus Grünlandflächen. Diese wurden als Pferdeweiden sowie als Streuobstwiesen genutzt genutzt. Im südlichen Bereich befindet sich ein Gehölz bestehend aus Kiefern, weiteren Nadelbäumen und Birken. Anteile der im Bebauungsplan als Grünflächen ausgewiesen Bereiche werden als Gärten genutzt.

2.2.1 Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet

Die Wiesenflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes waren wenig schürig und überwiegend arten- und blütenreich. Zur Veranschaulichung der für das Gebiet typischen Wiesenpflanzen-Gemeinschaften wurde an drei Stellen (Abb. 5 und Abb. 8) eine Schnellaufnahme nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt.¹



Abb. 5: Wiesenfläche innerhalb des zentralen Bereichs Untersuchungsgebiets, welche in ihrer Ausprägung einer FFH-Mähwiese entspricht. Die beiden Standorte der Vegetationsaufnahmen 1 und 2 sind mit grünen Quadraten markiert.

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der Grünlandfläche (Stelle 1 am 21.05.2021); (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	1	<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	2b
<i>Allium</i> sp	Lauch	r	<i>Myosotis sylvatica</i>	Wald-Vergißmeinnicht	+
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	1	<i>Onobrychis viciifolia</i>	Futter-Esparsette	+
<i>Bellis perennis</i> 1c	Gänseblümchen	+	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	+
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundbl. Glockenblume	1	<i>Plantago major</i> 1c	Breit-Wegerich	2a

¹ LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der Grünlandfläche (Stelle 1 am 21.05.2021); (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

<i>Cardamine hirsuta</i>	Behaartes Schaumkraut	r	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	2a
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	1	<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	r
<i>Cerastium holosteoides</i>	Armhaariges Hornkraut	1	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	1
<i>Festuca rubra</i>	Echter Rotschwingel	2a	<i>Taraxacum sect. Rud. [1a]</i>	Wiesen-Löwenzahn	+
<i>Galium mollugo agg.</i>	Artengr. Wiesenlabkraut	r	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	1
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	r	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	1
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer	1	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	1
<i>Heracleum sphondyl. [1a]</i>	Wiesen-Bärenklau	r	<i>Veronica serpyllifolia [1c]</i>	Quendel-Ehrenpreis	r
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	



Abb. 6: Grünlandfläche im Untersuchungsgebiet (Aufnahme vom 21.05.2021)

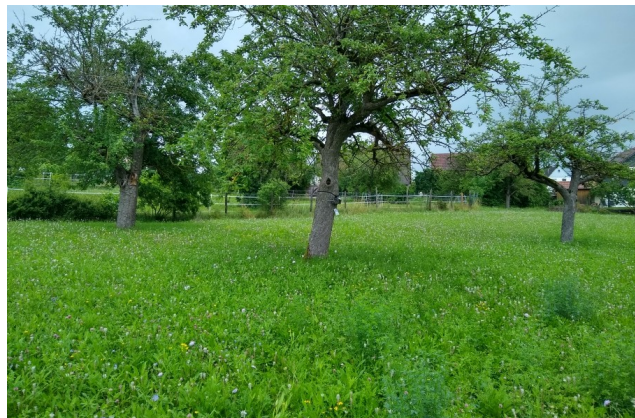


Abb. 7: Grünlandfläche und Obstbäume innerhalb des Untersuchungsgebietes (Aufnahme vom 08.07.2021)

Tab. 3: Schnellaufnahme aus der Grünlandfläche (Stelle 2 am 21.05.2021) (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	+	<i>Phleum pratense</i> 1a, d	Gew. Wiesen-Lieschgras	2b
<i>Alopecurus pratensis</i> (1a)	Wiesen-Fuchsschwanz	2a	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	2a
<i>Bellis perennis</i> 1c	Gänseblümchen	1	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1
<i>Cerastium holosteoides</i>	Armhaariges Hornkraut	1	<i>Rhinanthus alectoroloph.</i>	Zottiger Klappertopf	+
<i>Festuca rubra</i>	Echter Rotschwengel	2a	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	2a
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut	+	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	1
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	+	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	1
<i>Heracleum sphondyl.</i> (1a)	Wiesen-Bärenklau	r	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	1
<i>Leucanthemum vulg. agg.</i>	Artengruppe Margerite	r	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	1
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	

An **Stelle 1**, welche charakteristisch für einen großen Bereich der Fläche ist, wurden 28 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Davon zählen fünf Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger, 1d: Einsaatarten). Diese haben einen Deckungsgrad von 15 bis 20 %. Zwei Arten (*Allium* sp. und *Myosotis sylvatica*, beide mit nur wenigen Exemplaren vertreten) sind wahrscheinlich aus umliegenden Gärten eingewandert. Sieben Arten sind Magerkeitszeiger, welche einen Deckungsgrad von 40 bis 45 % einnehmen. Damit entspricht dieser Grünlandbereich in seiner Ausprägung mit einer Größe von 4.204 m² einer mageren Flachland-Mähwiese, auch wenn diese Fläche keinen FFH-Mähwiesenstatus aufweist. Dabei entspricht diese Grünlandfläche dem Erhaltungszustand B.

Auf **Stelle 2** wurden in dem Zählquadrat 18 Pflanzenarten gefunden. Fünf dieser Pflanzenarten gehören in der Gruppe der Störzeiger und haben einen Deckungsgrad von 23 bis 42 %. Lediglich drei Arten gehören zur Gruppe der Magerkeitszeiger, welche mit einem Deckungsgrad von 5 bis 16 % vertreten sind. Damit ist diese Fläche als eine Fettwiese mittlerer Standorte einzuordnen.



Abb. 8: Wiesenfläche innerhalb des südlichen Bereichs Untersuchungsgebiets, welche in ihrer Ausprägung einer FFH-Mähwiese entspricht. Der Standort der Vegetationsaufnahme 3 ist mit einem grünen Quadrat markiert.

Stelle 3 im südlichen Teil des Geltungsbereichs weist 27 Pflanzenarten auf dem 5 x 5 m² Zählquadrat auf. Von diesen gehören sieben Arten zur Gruppe der Störzeiger und nehmen einen Deckungsgrad von 5 bis 13 % ein. Weitere sieben Arten werden als Magerkeitszeiger gewertet. Diese auf magere Bodenverhältnisse hindeutenden Pflanzen haben einen Deckungsgrad von 21 bis 45 %. Damit entspricht auch dieser Grünlandbereich in seiner Ausprägung einer mageren Flachland-Mähwiese, auch wenn diese Fläche ebenfalls keinen FFH-Mähwiesenstatus aufweist. Diese Grünlandfläche entspricht dem Erhaltungszustand C. Im Bereich dieser 427 m² großen Wiesenfläche sind ein Radweg sowie die Anlage einer Retention geplant.

Tab. 4: Schnellaufnahme aus der Grünlandfläche (Stelle 3 am 14.06.2021) (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	1	<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	+
<i>Alopecurus pratensis</i> (1a)	Wiesen-Fuchsschwanz	+	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	1
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	+	<i>Plantago major</i> 1c	Breit-Wegerich	+
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	2a	<i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	2a
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	+	<i>Potentilla reptans</i> 1b, c	Kriechendes Fingerkraut	r
<i>Cerastium holosteoides</i>	Armhaariges Hornkraut	+	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1
<i>Dactylis glomerata</i> (1a)	Wiesen-Knäuelgras	1	<i>Rhinanthus alectoroloph.</i>	Zottiger Klappertopf	2b
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	1	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	+
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut	5	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	1
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	5	<i>Tragopogon pratensis</i>	Gew. Wiesenbocksbart	+
<i>Heracleum sphondyl.</i> (1a)	Wiesen-Bärenklau	r	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	1
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	2a	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	1

<i>Leucanthemum vulg. agg.</i>	Artengruppe Margerite	+	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	+
<i>Lolium perenne</i> 1a, d	Ausdauernder Lolch	+			
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet vorhandene Baumarten mit Stammdurchmessern und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen. Die fortlaufenden Nummern kennzeichnen den Standort des Baumes auf dem Luftbild (Abb. 11). Der Umfang gibt den Stammumfang in Brusthöhe an. Bei den besonderen Merkmalen ist das Quartierpotenzial (QP) für Fledermäuse (F) und Vögel (V) aufgeführt. Ein – in dieser Spalte bedeutet, dass kein Quartierpotenzial vorhanden ist.

Fortlaufende Nummer	Flurstück	Baumart	Erhalt	Pflegezustand	Umfang (cm)	Besondere Merkmale
1	1529/3	Apfel	nein	gut	100	Stammfußhöhle: QP für F gering kleine Asthöhle: QP für F gering
2	1529/3	Apfel	nein	gut	33	-
3	1529/3	Apfel	nein	gut	52	-
4	1529/3	Apfel	nein	gut	180	Stammhöhle: QP mittel (F, V) Stammhöhle groß: kein QP Asthöhle: QP mittel (V) Asthöhle: QP mittel (F) Stammfußhöhle: kein QP
5	1529/4	Apfel	ja	gut	81	Stammhöhle: QP hoch (F, V) Stammfußhöhle: kein QP
6	1529/4	Apfel	nein	gut	130	Stammhöhle: QP hoch (V, Nest) Spechthöhle: QP mittel (V) Totholzspalte: kein QP Spechthöhle: QP hoch (V, Nest)
7	1529/4	Apfel	nein	gut	42	-
8	1529/4	Apfel	nein	gut	140	Astloch: kein QP Stammhöhle kleinvolumig: QP gering (F) Stammhöhle: QP hoch (F, V)
9	1529/4	Apfel	nein	gut	182	Ast-Stammhöhle: QP hoch (V), gering (F) Asthöhle: QP hoch (V, Nest) Totholz: kein QP Asthöhle sehr klein: QP gering (F)
10	1529/4	Apfel	nein	gut	165	Stammfußhöhle: QP mittel (F) Stammhöhle: QP gering F Spechthöhle: QP hoch (V, Nest) Spechthöhle: QP hoch (V, Nest) Spaltenquartier: QP gering (F) Asthöhle: QP gering (V), mittel (F) kleine Spechthöhle: kein QP kleine Spechthöhle: kein QP
11	1504	Apfel	nein	gut	120	Stammhöhle: QP hoch (F, V Nest) Asthöhle klein: kein QP Astspalte: QP gering (F)
12	1504	Apfel	nein	gut	130	Stammhöhle tief: QP mittel (F) Stammhöhle klein: QP mittel (F, V) Asthöhle (Totholz): QP gering (F)
13	1504	Apfel	nein	gut	100	Spalte: ohne QP Astloch klein: ohne QP
14	1504	Apfel	nein	gut	160	-

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet vorhandene Baumarten mit Stammdurchmessern und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen. Die fortlaufenden Nummern kennzeichnen den Standort des Baumes auf dem Luftbild (Abb. 11). Der Umfang gibt den Stammumfang in Brusthöhe an. Bei den besonderen Merkmalen ist das Quartierpotenzial (QP) für Fledermäuse (F) und Vögel (V) aufgeführt. Ein – in dieser Spalte bedeutet, dass kein Quartierpotenzial vorhanden ist.

Fortlaufende Nummer	Flurstück	Baumart	Erhalt	Pflege- zustand	Umfang (cm)	Besondere Merkmale
15	1504	Apfel	nein	gut	160	Spaltenquartier: QP hoch (FM) Asthöhle groß: QP gering (F), mittel (V) Asthöhle groß: QP gering (F), mittel (V) Stammspalte groß: QP mittel (F) Stammhöhle groß, offen: QP gering (F) Stammspalte: kein QP Stammhöhle: QP gering (F, V)
16	1504	Apfel	nein	gut	135	Stammhöhle groß: kein QP Spechthöhle groß: QP kein (F), gering (V) Spechthöhle groß : QP kein (F), gering (V) Stammspalte: kein QP
17	1508	Apfel	ja	gut	120	2 kleine Spechthöhlen: kein QP
18	1509	?	nein	gut	90	-
19	1509	Apfel	nein	gut	80	-
20	1508	Apfel	nein	gut	150	Stammfußhöhle: geringes QP (F) Spechthöhle klein: kein QP Stammspalte: kein QP
21	1508	Apfel	nein	gut	150	Spechthöhle: mittleres QP (V) Stammfußhöhle: QP gering
22	1509	Apfel	nein	gut	120	-
23	1509	Birne	nein	mittel	170	-
24	1509	Walnuss	nein	gut	220	Zweignest (Elster)
25	1520/3	Birke	ja	gut	120	Astloch: kein QP
26	1520/3	Konifere	nein	gut	?	-
27	1520/3	Birke	nein	gut	130	Asthöhle, klein nicht tief: kein QP
28	1520/3	Birke	nein	gut		-
29	1520/3	Birke	nein	gut	50	-
30	1520/3	Birke	nein	gut	130	-
31		Apfel	nein	gut	160	Stammhöhle: QP hoch (V, Nest), keines (F) Spechthöhle klein: kein QP Totholzspalte: kein QP Asthöhle: QP hoch (V, Nest), gering (F)
32		Apfel	ja			-
33		Birne	ja			-
34		Birne	nein			Asthöhle klein: QP mittel (F). keines V
35		Apfel	nein			Stammspalte: QP gering (F)
36		Birne	ja			-

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet vorhandene Baumarten mit Stammdurchmessern und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen. Die fortlaufenden Nummern kennzeichnen den Standort des Baumes auf dem Luftbild (Abb. 11). Der Umfang gibt den Stammumfang in Brusthöhe an. Bei den besonderen Merkmalen ist das Quartierpotenzial (QP) für Fledermäuse (F) und Vögel (V) aufgeführt. Ein – in dieser Spalte bedeutet, dass kein Quartierpotenzial vorhanden ist.

Fortlaufende Nummer	Flurstück	Baumart	Erhalt	Pflege- zustand	Umfang (cm)	Besondere Merkmale
37		Birne	ja			-

Die beiden innerörtlich gelegenen Vegetationsaufnahmelokalitäten 1 und 3 wurden bei der offiziellen Kartierung der FFH-Mähwiesen im Landkreis Freudenstadt nicht als solche erfasst.

Beide Flächen enthalten Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte (Kap.3.3.). Aufgrund dieses Verlusts von Flächen des Biotopverbundes ist die Überplanung dieser artenreichen Grünlandfläche in der Größe von rund 4.630 m² durch die Neuanlage einer Magerwiese auszugleichen. Dies bedeutet, bislang nicht als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesene Grünlandflächen mit Potenzialen für eine solche Entwicklung sind über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen dahin zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Da diese Grünlandfläche locker mit Obstbäumen bestanden ist, kann dieser Ausgleich in Kombination mit dem Streuobstausgleich durchgeführt werden.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

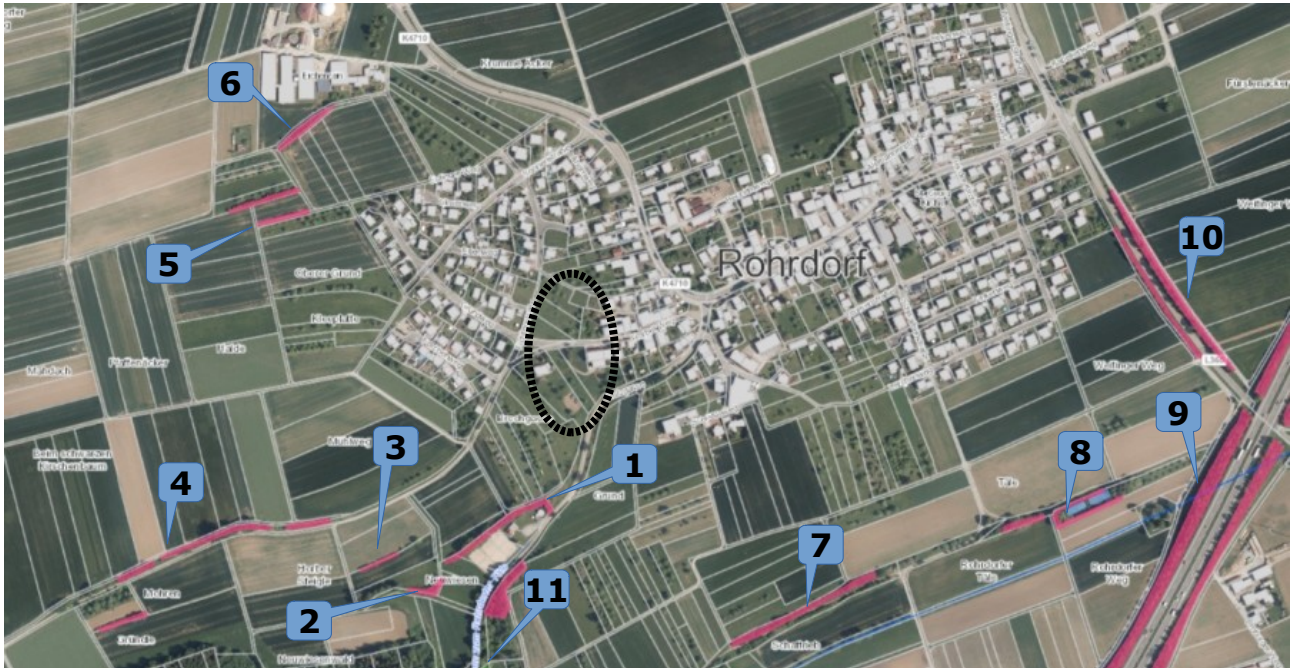


Abb. 10: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 6: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.--Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-7518-237-0117	Offenlandbiotop: Feldhecke und Feldgehölz SW Rohrdorf, 'Neuwiesen'	205 m SW
(2)	1-7518-237-0118	Offenlandbiotop: Schlehen-Feldhecke SW Rohrdorf, 'Neuwiesen'	345 m SW
(3)	1-7518-237-0119	Offenlandbiotop: Schlehen-Feldhecken SW Rohrdorf, 'Mohren' u.a.	355 m SW
(4)	1-7518-237-0120	Offenlandbiotop: 3 Feldhecken SW Rohrdorf, 'Beim Schwarzen Kirschenbaum'	380 m SW
(5)	1-7518-237-0122	Offenlandbiotop: Schlehen-Feldhecken NW Rohrdorf, 'Mahdach'	385 m NW
(6)	1-7518-237-0121	Offenlandbiotop: Baumhecke NW Rohrdorf, 'Oberer Grund'	460 m NW
(7)	1-7518-237-0116	Offenlandbiotop: Schlehen-Feldhecken W Weitingen, 'Schaftrieb'	440 m SO
(8)	1-7518-237-0115	Offenlandbiotop: Feldhecke NW Weitingen, 'Rohrdorfer Weg'	630 m SO
(9)	1-7518-237-9056	Offenlandbiotop: Feldgehölze und Feldhecken an der A81	820 m SO
(10)	1-7518-237-9057	Offenlandbiotop: Feldhecke an der L360 westlich Rohrdorf	740 m O
(11)	2.37.036	Landschaftsschutzgebiet: Rohrdorfer Täle	435 m SO
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist eine Feldhecke und ein Feldgehölz in ca. 205 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten



Abb. 11: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 7: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65000-237-461-47918	Mähwiesen am südwestlichen Ortsrand von Rohrdorf	85 m S
(2)	65000-237-461-47916	Mähwiesen am westlichen Ortsrand von Rohrdorf	275 m W
(3)	65000-237-461-47914	Mähwiesen am Ortsrand von Rohrdorf südlich K4710	280 m NW
(4)	65000-237-461-47926	Mähwiesen am südlichen Ortsrand von Rohrdorf IV	215 m SO
(5)	65000-237-461-47920	Mähwiesen am südlichen Ortsrand von Rohrdorf I	255 m SO
(6)	65000-237-461-47924	Mähwiesen am südlichen Ortsrand von Rohrdorf III	290 m SO
(7)	65000-237-461-47924	Mähwiesen am südlichen Ortsrand von Rohrdorf II	325 m SO
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächstgelegene Magere Flachland-Mähwiese ist in ca. 85 m Entfernung in südlicher Richtung gelegen. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Kernflächen des Biotopverbundes mittlere Standorte enthalten. Dabei handelt es sich um Streuobstflächen und artenreiche Grünlandflächen, welche in ihrer Ausprägung teilweise kartierten FFH-Mähwiesen entsprechen. Um eine Verschlechterung der Biotopverbundfunktionen entgegenzuwirken, ist der Verlust dieser Flächen auszugleichen. Derartige Maßnahmen sind durch die Neuanlage von Magerwiesen in Kombination mit einer Neupflanzung von Obstwiesen im Rahmen eines Streuobstaustauschs geplant.

3.4 Nach §33a NatschG geschützte Streuobstbestände

Nach dem Naturschutzgesetz sind Streuobstflächen, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Mit Genehmigung können solche Bestände in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll jedoch versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Umwandlung eines Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsform erfordert einen Ausgleich, welcher vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss.

Die zusammenhängende Streuobstfläche im Plangebiet beträgt rund 5.280 m² (Messung im Online-Kartendienst der LUBW). Somit wird für deren Umwandlung eine Genehmigung benötigt.



Abb. 13 Im Kartendienst der LUBW ausgemessene Fläche des zusammenhängenden Streuobstbestandes im Plangebiet unter Einbeziehung der Residualflächen.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 8: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen in dem innerörtlichen Plangebiet wird grundsätzlich ausgeschlossen. Zwar liegt der Untersuchungsraum innerhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>), jedoch werden die speziellen Lebensraumansprüche dieser Grasart (extensiv mit Wintergetreide bewirtschaftete Äcker und deren Säume) im Plangebiet nicht erfüllt. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht geeignet – Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten wird aufgrund von deren Lebensraumansprüchen und Verbreitungsgebieten ausgeschlossen. Für die im ZAK aufgeführten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) fehlen geeignete Habitatstrukturen (dichte, im Verbund stehende Gehölze und Hecken) sowie ein ausreichendes Angebot an Nährsträuchern. Daher ist nicht von einem Vorkommen dieser Bilchart auszugehen. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. Es wurde eine stationäre Erfassung der Ultraschallrufe der Fledermäuse im Gebiet durchgeführt. Potenzielle Quartierstrukturen wurden im Rahmen einer Quartierstruktur-Gütekartierung erfasst. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap.14.1).	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Vögel	geeignet – Eine Nutzung des Gebietes durch Vögel als Brutstätte und Nahrungsrevier war gegeben. Es wurde eine Brutrevierkartierung durchgeführt. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 14.2).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV

Tab. 8: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Reptilien	<p>potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wurde dennoch nachgesucht. Als Methode wurde die Sichtbeobachtung gewählt. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I4.3).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte ausgeschlossen werden, da im Plangebiet Laichgewässer und geeignete Landlebensräume nicht vorhanden waren. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	<p>nicht geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet. Die im ZAK aufgeführten Arten Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), und Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) können aufgrund des Fehlens der Raupenfutterpflanzen sowie aufgrund der Lage des Geltungsbereichs außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete dieser Arten ausgeschlossen werden.. Ebenso wird ein Vorkommen der Anhang-II-Arten, Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>), und Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) ausgeschlossen. Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes des Hirschkäfers. Für die Spanische Flagge sind die Lebensraumanprüche im Plangebiet nicht gegeben, da Waldwegsäume mit Beständen des Wasserdosts in diesem nicht vorhanden sind. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7518(N0) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 9 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von vier Fledermausarten und ältere Nachweise (○) von fünf Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 9: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7518 N0) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{3 4} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	○ [1990-2000] ZAK	1	II / IV	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	● ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ, ZAK	2	II / IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	○ [1990-2000] ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	● ZAK	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	● ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ, ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	○ [1990-2000] ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	○ [1990-2000] ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>		D	IV	+	?	+	+	+
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NQ, ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	● ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	NQ [1990-2000] ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	○ [1990-2000] ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ, ZAK	i	IV	+	?	?	?	?

2 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

3 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

4 BRAUN & DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 9: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7518 NO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.		
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7518 NO		
0: ausgestorben oder verschollen	1: vom Aussterben bedroht	2: stark gefährdet
3: gefährdet	D: Datengrundlage mangelhaft	G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
i: gefährdete wandernde Tierart	R: Art lokaler Restriktion	
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.		
<p>LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.</p>		
1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierpotenzial-Gütekartierung: Zur Ermittlung des Quartierpotenzials der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesucht. Dazu wurden zum einen die Bäume in der laubfreien Zeit Ende März visuell und unter Zuhilfenahme eines Fernglas nach für Fledermäuse potenziell nutzbaren Strukturen abgesucht. Dabei wurden sämtliche Bäume bei guten Lichtbedingungen und variablen Abständen auf potenzielle Quartierstrukturen hin abgesucht. Zum anderen wurden Mitte Dezember die vorhandenen Höhlen und Spalten (sofern diese vom Boden aus bzw. mit Hilfe einer Leiter erreichbar waren) mit einer Endoskopkamera untersucht, um eine Einschätzung von deren Struktur zu bekommen.

Waren potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse vorhanden, wurde deren Wertigkeit in hoch, mittel und gering eingeordnet. Die Kriterien für diese Einordnung werden in Tabelle 10 näher erläutert.

Tab. 10: Quartierstruktur-Gütekartierung: Einstufung der Wertigkeit

	Hohe Wertigkeit	Mittlere Wertigkeit	Geringe Wertigkeit
Volumen	tiefe, großvolumige Höhle, tief verlaufende Spalten	Geringvolumige Höhlen/ Spalten	schmale, nicht tiefe Spalten oder Höhlen in geringer Höhe
Anzahl Tiere	Platz für mehrere Tiere, möglicherweise für einen Wochenstubenverband	Platz nur für wenige Tiere	Nur temporär für Einzeltiere geeignet
Witterungsschutz	hoch	Eingeschränkt, Öffnung z.b. nach oben oben	schwach
Eingang	Kleine Öffnung	Größere Öffnung	Größere Öffnung
Schutz vor Prädatoren	hoch	mittel	gering
Ausgleichsfaktor	2	1	0,5
Beispiel	Spechthöhlen	Nach oben offene Astlöcher	Geringvolumige Spalten am Stammfuß

Bei den Untersuchungen wurde an im Zuge der Baufeldberäumung entfallenden Gehölzen 11 potenziell als Quartier für Fledermäuse geeignete Ast- und Stammhöhlen festgestellt. Acht dieser Strukturen werden mit geringem, zwei mit mittleren und eine mit hohem Quartierpotenzial kategorisiert. An diesen Gehölzen wurden außerdem zehn potenzielle Spaltenquartiere gefunden. Von diesen Strukturen hatten sechs geringes, drei mittleres und eine hohes Quartierpotenzial. Da diese Quartierstrukturen für Fledermäuse entfallen werden, sind als naturschutzfachliche Maßnahme künstliche Fledermausquartiere zu verhängen. Die Anzahl dieser Ersatzquartiere bemisst sich an Anzahl und Wertigkeit der entfallenden Strukturen. Für jede Wertigkeitsstufe ist ein Ausgleichsfaktor festgelegt, welcher in Tabelle 10 aufgeführt ist. Die Anzahl der entfallenden Strukturen einer Wertigkeitsstufe wird mit dem Ausgleichsfaktor multipliziert, das Ergebnis ist die Menge an zu verhängenden Ersatzquartieren.

Dieses Ergebnis wird auf die ganze Zahlen aufgerundet. Nach dieser Berechnung sind acht Fledermausflachkästen und acht Quartiere vom Typ Fledermaushöhle zu verhängen. Als mögliche Bezugsquellen können die Firmen Naturschutzbedarf Strobel (<https://naturschutzbedarf-strobel.de/>) und Hasselfeldt GmbH (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>) dienen. Als Alternative zum Verhängen von künstlichen Fledermausquartieren kann das Aufstellen von Fledermaustürmen vorgeschlagen werden. Hierbei ist für acht künstliche Einzelquartiere ein Fledermausturm anzusetzen. Eine mögliche Bezugsquelle für Fledermaustürme ist die HEBEGRO GbR (<http://hebegro.com>). Der im Sortiment dieser Firma genannte „Fledermausturm 45“ bietet Quartiere für in Baumhöhlen überwinternde und diese im Sommer als Quartier nutzende Arten. In deren oberen Etage dieser Türme befindet sich ein gedämmtes Winterquartier, das mit dem darunter liegendem „Sommerquartier“ verbunden und ein Einschlupf vorhanden ist. Standorte für diese Fledermaustürme könnte die Grünfläche im Süden des Plangebiets sein, welche als Fläche zur Retention vorgesehen ist.

Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich auf den Flurstücken 1504, 1508 und 1509 lt. Katasterdaten & dem Luftbild insgesamt fünf (ehemals) landwirtschaftlich genutzte Gebäude, von denen tatsächlich nur noch vier vorhanden sind. Diese wurden am 12. April 2022 nach Fledermäusen und deren Spuren abgesucht.



Abb. 14: best. Schuppen im Plangebiet, auf Fledermäuse und deren Spuren untersuchte Gebäude

Bei dieser Begehung wurden sowohl Außenfassaden und Innenräume, auf mögliche Quartierstrukturen untersucht. Mit einer Leiter konnten erreichbare, potenziell mögliche Quartierstrukturen im Gebäudebestand ausgeleuchtet und endoskopiert werden. Während der Begehungen wurde insbesondere auf Nutzungsspuren durch Fledermäuse geachtet. Hierzu zählen Kotspuren, sowie Verfärbungen durch Urin und Drüsensekret, als auch Nahrungsreste in Form von Falterflügeln.

Gebäude 1

Bei Gebäude 1 handelt es sich um eine Scheune, welche derzeit noch in geringem Ausmaß landwirtschaftlich genutzt wird (Stellplatz von Traktoren, Lagerung von Stroh). Das Gebäude besteht aus einer Abstellfläche im Erdgeschoss sowie einem zweigeschossigen Heuboden. Teile des Heu bzw. des Stohs wurden bereits mehrere Jahre in den Heuboden gelagert. Diese Bereiche wurden besonders intensiv nach Spuren von Fledermauskot abgesucht, da eventuell vorhandene Kotkrümel ein Hinweis auf Fledermausaktivität seit dem Zeitpunkt der Einlagerung des Heu und Strohs gegeben hätte. In diesem Bereich wurden jedoch, wie in den übrigen Teilen des Gebäudes, keine Kotspuren von Fledermäusen gefunden. Lediglich Steinmarderkot war an etlichen Stellen zu finden.



Abb. 15: Innenansicht von Gebäude 1



Abb. 16: Im Dachboden von Gebäude 1 befand sich Stroh und Heu mit Kotspuren von Steinmardern

Gebäude 2

Gebäude 2 wurde ebenfalls früher landwirtschaftlich genutzt und steht mit der Scheune (Gebäude 1) in Verbindung. Die Außenfassade wies eine Reihe von Spalten auf, welche endoskopiert wurden. Dabei wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung oder frühere Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Ein kleines Nebengebäude wurde früher als Hühnerstall genutzt. Auch dort wurde nach Kotspuren von Fledermäusen gesucht. In diesem Gebäude wurde lediglich Mäusekot gefunden.



Abb. 17: Als frühere Hühnerstall genutztes Nebengebäude



Abb. 18: Innenansicht des früheren Hühnerstalls



Abb. 19: Offene Fenster und spaltenreiches Mauerwerk von Gebäude 2



Abb. 20: Giebelseite von Gebäude 2

Gebäude 3

Dieses Gebäude, ein hölzerner Schuppen, wird zum Abstellen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Die Außenwände sind teilweise dicht mit Strüchern bewachsen. Unter dem Dach und Wand bestehen teilweise Zwischenräume, welche potentiell von Fledermäusen genutzt werden könnten. Bei der Gebäudekontrolle konnten jedoch keine konkreten Hinweise auf eine Nutzung gefunden werden.



Abb. 21: Außenansicht von Gebäude 3



Abb. 22: Blick unter den Dachvorsprung von Gebäude 3



Abb. 23: In Gebäude 3 abgestellte Traktoren



Abb. 24: Innenansicht der Wände und Decken von Gebäude 3.

Gebäude 4

Gebäude 4 ist ein offen konstruierter Holzschuppen, welcher als Abstellplatz von Baumaterialien, Fahrzeugteilen und Geräten der Landwirtschaft genutzt wurde. Die offene und luftige Bauweise dieses Holzschuppens sorgt für ein zugiges Mikroklima in diesem Gebäude und macht damit eine Besiedlung durch Fledermäuse wenig wahrscheinlich. Mit Staub bedeckte Fahrzeugteile (als Indikator für eine lange, ungestörte Exposition dieser Gegenstände) wiesen keinerlei Spuren Fledermauskot auf. Dies deutet darauf hin, dass dieses Gebäude seit der Ablage dieser Fahrzeugteile nicht von Fledermäusen genutzt wurde.



Abb. 25: Innenansicht von Gebäude 4, welches zum Lagern von Baumaterial genutzt wird.



Abb. 26: Blick auf die Wandkonstruktion von Gebäude 4, welche offen und lichtdurchlässig ist.



Abb. 27: An den Wänden von Gebäude 4 abgestellte Materialien



Abb. 28: In Gebäude 4 abgelegtes Fahrzeugteil, welches dick mit Staub bedeckt ist, jedoch keine Spuren von Fledermauskot aufweist.

Fazit Gebäudekontrolle

Alle vier vorhandenen Gebäude wurden nach Spuren von Fledermäusen abgesucht. Es wurden dabei keine Hinweise auf eine Besiedlung gefunden. Da jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Tiere sporadisch die Gebäude als Quartier während der warmen Jahreszeit nutzen, sind dennoch sämtliche Gebäudeabbrucharbeiten außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse durchzuführen, also im Zeitraum vom 15. November bis zum 28. Februar.

Stationäre Erfassung:

Um die Fledermausaktivität über den Verlauf mehrerer Nächte zu erfassen, wurde ein BatCorder 3.1 eingesetzt, welcher die Fledermausrufe digital aufzeichnet und somit eine Bestimmung auf Gattungs- und Artniveau zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen wurden anschließend mit der Software bcAdmin 4.0 bearbeitet und die Rufsequenzen der Fledermäuse mit dem Programm batIdent Version 1.5 (beide Programme: ecoObs GmbH, Nürnberg) bestimmt. Am BatCorder wurden dabei nach den Empfehlungen im Gerätehandbuch folgende Einstellungen vorgenommen: quality: 20, threshold -27dB, posttrigger: 400 ms, critical frequency: 16 kHz, noise filter: off)

In zwei Nächten vom 08. bis zum 10. Juli 2021 wurden 51 Rufsequenzen von Fledermäusen aufgezeichnet. In der Nacht vom 08. zum 09. Juli registrierte der BatCorder 40 Sequenzen. Zwei von diesen wurden vom Programm batIdent nyctaloiden Fledermäusen zugeordnet, hierbei könnte es sich um Rufe des Abendseglers (*Nyctalus* spp.) oder der Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) handeln. Bei den übrigen 38 Rufsequenzen handelt es sich um solche von pistrelloiden Fledermäusen. Von diesen konnten 29 als Rufsequenzen von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) spezifiziert werden. In der Nacht vom 09. zum 10. Juli 2021 wurden lediglich elf Rufsequenzen aufgezeichnet.

Eine dieser Sequenzen stammte von einer *Myotis*-Art, deren weitere Auswertung ergab, dass es sich dabei um eine Rufsequenz der Großen (*Myotis brandtii*) oder der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) handelte. Zwei Rufsequenzen blieben aufgrund der geringen Aufnahmequalität unbestimmt, während sieben Rufsequenzen Zwergfledermäusen und eine pipistrelloiden Fledermäusen zugeordnet wurden. Bei den Rufaufzeichnungen, welche lediglich pipistrelloiden Fledermäusen zugeordnet wurden, handelt es sich höchstwahrscheinlich ebenfalls um Sequenzen von Zwergfledermäusen.

Bedeutung als Nahrungshabitat: Nahrungs- und Jagdhabitats von Fledermäusen unterliegen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, außer deren Verlust schließt eine erfolgreiche Reproduktion aus und führt dadurch zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Grundsätzlich ist das Gebiet mit Obstbäumen, sonstigen Gehölzen und artenreichem Grünland ein geeignetes Jagdhabitat für Fledermäuse. Die stationären Aufzeichnungen der Fledermausaktivität ergeben Hinweise auf grundsätzliche Nutzung durch an den Siedlungsraum angepasste Arten. Da die unmittelbare Umgebung jedoch vergleichbare Lebensraumelemente bietet, ist dieses Gebiet nicht als essenzielles Jagdhabitat einzustufen. Durch die Neupflanzung von Obstwiesen und der Neuanlage von Magerwiesen werden wieder neue Jagdhabitats für Fledermäuse geschaffen.

Bedeutung als Leitstruktur: Grundsätzlich ist es denkbar, dass die mit Obstbäumen bestandene Fläche Fledermäusen als Leitstruktur dient. Da die Fläche von Bestandsbebauung umgeben ist, ist lediglich eine Nutzung durch an den Siedlungsraum angepasste Arten denkbar, welche über diese Struktur südwestlich gelegene Waldränder und Streuobstwiesen erreichen. Jedoch ist der Baumbestand der Streuobstwiese als Leitstruktur unterbrochen, da teilweise größere Lücken zwischen einzelnen Gehölzen vorhanden sind. Durch die als Grünflächen ausgewiesene Bereiche werden auch in Zukunft Strukturen vorhanden sein, welche den an den Siedlungsraum angepassten Fledermausarten als Leitstrukturen für deren Insektenjagd dienen können.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Unter Berücksichtigung der Zeiten für Gehölzrodungsarbeiten können vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes ausgeschlossen werden. Die Rodungsarbeiten dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober durchgeführt werden. Als naturschutzfachliche Maßnahme sind acht Fledermausflachkästen und acht Quartiere vom Typ Fledermaushöhle zu verhängen.

Falls innerhalb des Untersuchungsbereichs befindliche Gebäude im Zuge der Bebauung abgebrochen werden sollen, sind diese im Vorfeld durch einen Fachgutachter zu begehen, welcher das Quartierpotenzial dieser Gebäude für Fledermäuse untersucht. Basierend auf den Ergebnissen dieser Untersuchung kann sich weiterer Ausgleichsbedarf ergeben.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten unter Beachtung der o.g. Maßnahmen nicht erfüllt.

✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft erfasst. Dies erfolgte durch fünf Begehungen während der Morgenstunden (Tab. 1: Nr. 1, 3, 5, 8, 9) und zwei Begehungen während sonstiger Tageszeiten (Tab. 1: Nr. 2, 7). Drei weitere Begehungen wurden im März und April 2022 mit den Schwerpunkt auf den Grauspecht durchgeführt (Tab. 1: Nr. 13, 14, 15).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 11: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁵	Gilde	Status ⁶ & (Abundanz)	RL BW ⁷	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BvU	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	NGU	*	§	-1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	Bn (1), Bv (1)	*	§	+1
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	Bv (1)	*	§	-1
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	h	NG	*	§	0
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BnU	*	§	+1
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	h	Bv (1)	V	§	-1
8	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	h/n	Bm (1)	*	§	0
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	zw	BmU	*	§	-1
10	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Gsp	!	BvU	2	§§	-2
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	Bv (1)	*	§	0
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	!	ÜF	*	§§	+1
13	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	Bm (1)	*	§	0
14	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BvU	V	§	-1
15	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	zw	BmU	V	§	-1
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	Bv (2)	*	§	0
17	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	g, h/n	NG	V	§	-1
18	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	ÜF	*	§§	0
19	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	g, f, h/n	ÜF	V	§	-1
20	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG	*	§	0
21	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	!	NG	3	§	-2
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	zw	ÜF	*	§	+2
23	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	ÜF	*	§§	+1
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	Bn (2)	*	§	0
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	NG	*	§	-1
26	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	zw	BvU	*	§	-2
27	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	Bv (1)	*	§	-2
28	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	NG	*	§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde: !: keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).

b : Bodenbrüter **f** : Felsenbrüter **g** : Gebäudebrüter **h/n** : Halbhöhlen- / Nischenbrüter **h** : Höhlenbrüter

zw : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter

5 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

6 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeyer & Blair 1997)

7 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 12: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
Status:	
Bn = Brutnachweis im Geltungsbereich	BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich
Bv = Brutverdacht im Geltungsbereich	BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich
Bm = mögliches Brüten im Geltungsbereich	NG = Nahrungsgast
DZ = Überflug	
Abundanz: geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet	
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs	
* = ungefährdet	2 = stark gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste	3 = gefährdet
§: Gesetzlicher Schutzstatus	
§ = besonders geschützt	§§ = streng geschützt
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
	+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

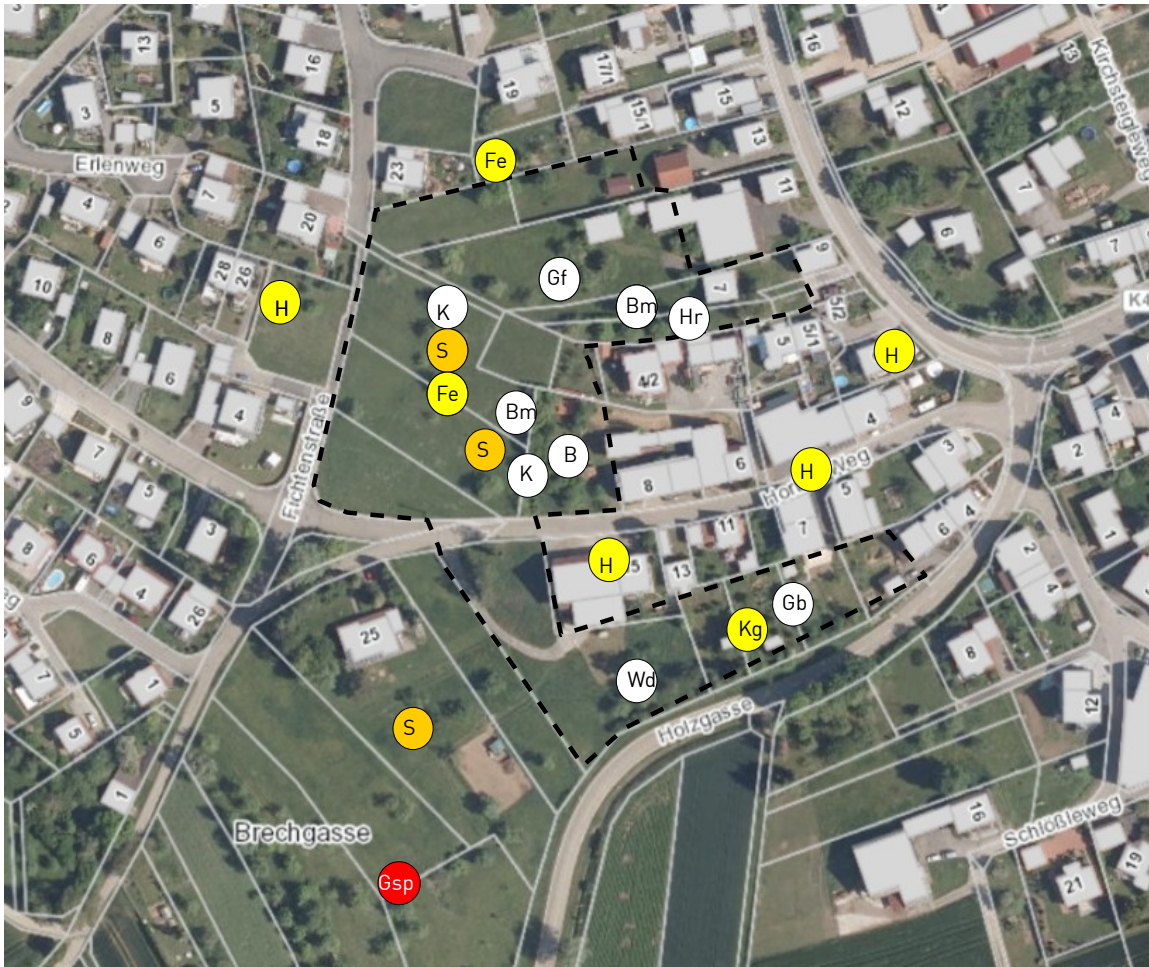


Abb. 29: Vermutete Revierzentren bzw. Fundpunkte der Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes (schwarz gestrichelt) und wertgebender Arten in dessen Umgebung. Farbige Kategorisierung entsprechend dem Rote Liste-Status. ¹Stand 2016; ²Stand 2020.

Europäische Vogelarten (Brutvögel)				
●	Bundes- und/oder landesweit stark gefährdete Arten		RL BW ¹	RL D ²
	Gsp	Grauspecht	2	
●	Bundes- und/oder landesweit gefährdete Arten		RL BW ¹	RL D ²
	S	Star	*	3
●	Arten der bundes- und/oder landesweiten Vorwarnliste		RL BW ¹	RL D ²
	Fe	Feldsperling	V	V
	H	Haussperling	V	*
	Kg	Klappergrasmücke	V	V
○	Bundes- und landesweit ungefährdete Arten		RL BW ¹	RL D ²
	Bm	Blaumeise	*	*
	B	Buchfink	*	*
	Gb	Gartenbaumläufer	*	*
	Gf	Grünfink	*	*
	Hr	Hausrotschwanz	*	*
	K	Kohlmeise	*	*
	Wd	Wacholderdrossel	*	*

4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 28 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden, andererseits solche der von Gehölzen bestimmten Bereiche und der Wälder. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder fehlen weitgehend. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnten der Grauspecht, die Mehlschwalbe, die Rauchschwalbe und der Rotmilan registriert werden.

Innerhalb des Untersuchungsbereiches bestehen Brutnachweise von zwei Vogelarten (Blaumeise und Star). Brutverdacht besteht bei fünf Arten. Zwei weitere Art brütete möglicherweise innerhalb des Untersuchungsbereichs. Für eine weitere Art besteht ein Brutnachweis in der Umgebung des Untersuchungsbereichs (Els-ter). Bei vier Arten besteht Brutverdacht in der Umgebung. Weitere zwei Arten brüteten dort möglicherweise. Acht Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft und fünf Vogelarten wurden beim Überflug über den Untersuchungsbereich beobachtet.

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweigbrüter (11 Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Höhlenbrütern sowie den Halbhöhlen- und Nischenbrütern (jeweils 5 Arten). Nachfolgend waren die Gebäudebrüter vertreten (4 Arten). Die Boden- und Gebäudebrüter waren jeweils mit einer Art repräsentiert.

Als landesweit ‚stark gefährdet‘ ist der Grauspecht (BvU) eingestuft und als ‚gefährdet‘ gilt die Rauchschwalbe (NG). Auf der ‚Vorwarnliste‘ (V) stehen schließlich fünf Arten: Feldsperling (Bn), Haussperling (BvU), Klappergrasmücke (BmU), Mauersegler (NG) und Mehlschwalbe (ÜF)



Abb. 30: Grauspecht in der Umgebung des Geltungsbereichs sowie Ansicht des in Abbildung 29 eingetragene Fundpunktes (alle Aufnahmen vom 21.05.2021).

Als ‚streng geschützte‘ Arten gelten Grauspecht (BvU), Grünspecht (ÜF), Mäusebussard (ÜF) und Rotmilan (ÜF).

Der Grauspecht ist als Brutvogel der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs eingestuft. Diese Art wurde bei fünf Begehungen rufend vernommen. Die Rufe dieser Spechtart kamen aus dem Bereich südwestlich des Geltungsbereichs.

An einem Tag gelang eine Sichtbeobachtung in der direkten Umgebung des Geltungsbereichs. Dort wurde ein Exemplar rufend in einem Obstbaum vernommen. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet wird nicht von einer Betroffenheit dieser Vogelart durch das Vorhaben ausgegangen. Dennoch wurden im März und April 2022 drei weitere Begehungen mit Fokus auf dem Grauspecht durchgeführt. Damit soll ausgeschlossen werden, dass das Brutrevier dieser Vogelart beeinträchtigt wird. Diese Begehungen waren räumlich nicht auf den Geltungsbereich konzentriert, sondern orientierten an den Bereichen, in welchen diese Vogelart aktiv war, um den Aktivitätsraum dieser Vogelart herauszufinden. Bei allen drei Begehungen wurden die Grauspechte (vermutlich zwei Exemplare) südwestlich von Rohrdorf nachgewiesen im Bereich der dort vorhandenen Streuobstwiesen und des Waldrandes. Eine erneute Beobachtung in der direkten Umgebung des Geltungsbereichs gab es keine. Aufgrund der großen Entfernung zwischen Aktivitätsraum und Geltungsbereich wird nicht von einer Betroffenheit dieser Vogelart ausgegangen.



Abb. 31: Aktivitätsraum des Grauspechtes während der Begehungen im März und April 2022, welcher mit einer rot gestrichelten Linie umgeben ist. Die Lage des Geltungsbereichs ist schwarz gekennzeichnet

Der Star wurde mit zwei Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Dieser nistete in Baumhöhlen in Apfelbäumen auf der Streuobstwiese. Da diese Brutplätze überplant werden, ist von einem Verlust dieser Brutplätze auszugehen. Daher sind sechs Nistkästen mit einer Fluglochweite von 45 mm für diese Vogelart in der Umgebung des Geltungsbereichs zu verhängen.

Der Feldsperling wurde mit einem Brutrevier innerhalb des Geltungsbereichs verortet. Da auch dieser Brutplatz verloren gehen wird, ist für diese Vogelart ein dreiteiliger Sperlingskoloniekasten mit ovalen Doppelflugloch anzubringen.

Die Blaumeise und die Kohlmeise wurden mit jeweils zwei Brutpaaren im Geltungsbereich festgestellt. Da auch diese Nistplätze überplant werden, sind jeweils sechs Kästen mit einem Fluglochdurchmesser von 32 mm (für die Kohlmeise), bzw. mit 28 mm (für die Blaumeise) zu verhängen.

Bei der Quartierstrukturgütekartierung im Dezember 2021, welche primär auf die Eignung von Baumhöhlen und Spalten für Fledermäuse berücksichtigt, wurde auch auf die Bedürfnisse der Avifauna geachtet. Dabei wurden insgesamt 19 Baumhöhlen gefunden, welche auch als Nisthöhle für Vögel in Betracht kommen könnten. Bei diesen zum Begehungszeitpunkt unbewohnten Höhlen wurde ein unterschiedliches Potenzial für eine Nutzung als Bruthöhle festgestellt. In acht dieser Höhlen wurden Vogelnester gefunden. Diese stammen unter anderem von den sieben oben genannten Vogelbruten aus der Gilde der Höhlenbrüter. Drei der Höhlen werden vom Potenzial für Vogelbruten als gering bewertet, sieben als Bruthöhlen mit mittlerem Potenzial. Neun Baumhöhlen wurden als solche mit hohem Brutplatzpotenzial bewertet (diese schließen Höhlen mit Nestern mit ein). Aufgrund der Vielzahl und der Qualität dieser Baumhöhlen sind neben den oben aufgrund der Beobachtung brütender Vögel als Ausgleich festgesetzten 19 Nistkästen weitere 8 Kästen zu verhängen. Dabei sind zwei Kästen mit einem Fluglochdurchmesser von 28 mm und jeweils drei Nistkästen mit einem Fluglochdurchmesser von 32 mm und 45 mm zu wählen. Als mögliche Bezugsquellen können die Firmen Naturschutzbedarf Strobel (<https://naturschutzbedarf-strobel.de/>) und Hasselfeldt GmbH (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>) dienen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden drei Bruten von Zweigbrütern (Buchfink, Grünfink, Wacholderdrossel) festgestellt. Bei der Kartierung der Baumhöhlen im Dezember 2021 wurde ein Zweignest eines Rabenvogels entdeckt. Eine plausible Beurteilung, ob dieses Nest aus der Brutsaison von 2021 oder früher stammt, ist schwierig, da z. B. Elstern die Nestern auch mehrere Jahre nutzen, alte Nester recycelt werden und bei Störung der Nestbau regelmäßig abgebrochen und an anderer Stelle fortgesetzt wird. Daher wirken Rabenvogelnester oft unordentlich und Rückschlüsse auf deren Alter sind schwierig.

Auch diese Brutplätze werden überplant. Jedoch bietet die Umgebung mit Gärten, Streuobstwiesen, Saumstrukturen am Waldrand und dem nahen Wald selber eine Vielzahl von alternativen Brutplätzen, so dass nicht von einer erheblichen Betroffenheit von Vogelartenarten aus dieser Gilde auszugehen ist.

Innerhalb der als Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzten Bereiche konnten mögliche Bruten der Klappergrasmücke und des Gartenbaumläufers festgestellt werden. Da in diesen Bereichen keine baubedingten Eingriffe vorgesehen sind, ist nicht von einer Betroffenheit dieser beiden Arten auszugehen.

Grundsätzlich sind jedoch zum Schutz von Vogelbruten die Zeiten für Gehölzrodungen zu beachten. Diese dürfen grundsätzlich nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden.

Bei der Begehung im Dezember 2021 wurde im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs ein Rupfplatz entdeckt. Die Federn waren eindeutig ausgerissen und nicht abgebissen, so dass es sich hierbei um die Fraßreste eines Greifvogels handelte. Bei den Federn handelt es sich um solche einer Taube (möglicherweise einer Türkentaube). Jedoch befinden sich an dieser Stelle auch wenige Handschwingefedern einer Elster. Der Beutevogel wurde dort von einem Greifvogel wie einem Habicht (*Acciper gentilis*), Sperber (*Acciper nisus*) oder Wanderfalken (*Falco peregrinus*) gefressen. Ein Habicht kann jedoch nahezu ausgeschlossen werden, da bei dieser Greifvogelart beim Rupfen ein Knick an einer Federspule hinterlassen wird, was jedoch bei den Federn an diesen Rupfplatz nicht zu erkennen war. Ein Wanderfalke jagt regelmäßig verschiedene Arten von Tauben und rupft kreisrund. Jedoch findet die Rupfung eher auf den Aussichtswarten dieser Falkenart statt. Der Sperber rupft ebenfalls kreisrund, die Rupfplätze liegen bevorzugt versteckt in Bodennähe. Da sich dieser Rupfplatz im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes auf der Grünfläche zwischen zwei dicht stehenden Bäumen befand, ist es am wahrscheinlichsten, dass es sich dabei um einen Rupfplatz des Sperbers handelte. Zwar jagt diese Greifvogelart eher kleine Beutevögel, die weiblichen Sperber können jedoch auch Vögel von der Größe einer Taube jagen. Bei der Begehung wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt diese Greifvogelart im Plangebiet beobachtet.



Abb. 32: Federn an einem Rupfplatz, möglicherweise einer Türkentaube

Daher wird davon ausgegangen, dass es sich lediglich um einen sporadischen Nahrungsgast handelt, welcher auch bei einer Überplanung des Untersuchungsgebietes in der näheren und weiteren Umgebung um das Plangebiet noch ausreichend Flächen zur Nahrungssuche finden wird.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden Fortpflanzungsstätten von Arten aus der Gilde der Zweig- und der Höhlenbrüter festgestellt. Nur unter Beachtung der Zeiten für Gehölzrodungen kann eine Schädigung von Vogelbruten vermieden werden. Daher sind diese Arbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen. Aufgrund der verlorenen gehenden Niststätten von Höhlenbrütern sind als naturschutzfachliche Maßnahme 27 Nistkästen zu verhängen. Darunter ist ein dreiteiliger Sperlingskoloniekasten mit ovalen Doppelflugloch anzubringen, sowie Nisthöhlen mit folgenden Fluglochdurchmessern zu verhängen: jeweils neun Kästen mit 45 mm und 32 mm sowie acht Kästen mit 28 mm.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

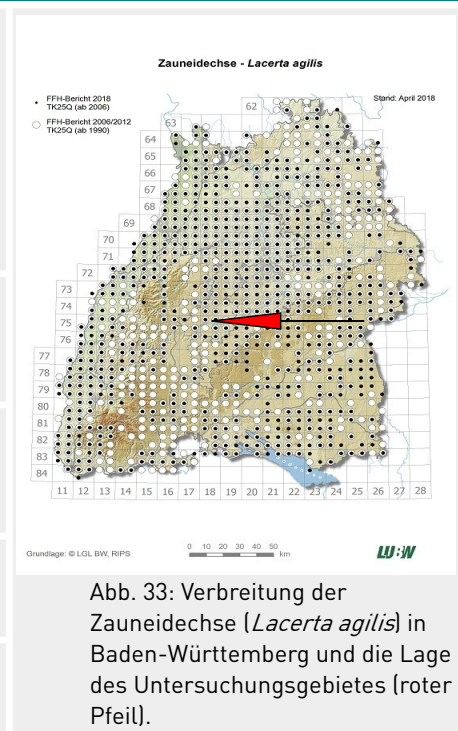
- ✓ Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes und der oben genannten Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3.1 Ökologie der Zauneidechse

Die Zauneidechse ist ausgesprochen wärmeliebend. Sie benötigt ein Mosaik aus Plätzen zum Sonnen, um die für sie optimale Körpertemperatur zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu erreichen.

Des Weiteren ist sie auf Verstecke angewiesen, um sich während der heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und um sich vor Feinden zu schützen. Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten sind ebenfalls notwendige Habitatbestandteile.

Zur Ökologie der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).



4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Das Plangebiet besteht überwiegend aus artenreichem Grünland, welches als Streuobstwiese sowie als Pferdeweide genutzt wird. Rohbodenstellen und offene Stellen zum Sonnen fehlen im Plangebiet weitestgehend. Daher ist der Lebensraum als für die Zauneidechse nur suboptimal einzustufen. An drei Terminen wurde dennoch diese Reptilienart aktiv nachgesucht. Dabei wurden Bereiche, welche potenziell als Habitat für die Zauneidechse geeignet wären, langsam abgegangen und vorausschauend mit einem Fernglas abgesehen. Bei diesen Begehungen wurde keine Zauneidechsen oder andere Reptilienarten gefunden. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Ergebnissen der Begehung wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen**

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 14: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		ggf. betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Baumhöhlen als Brutstätten für Höhlenbrüter, Wegfall von Brutstätten von Zweigbrütern, Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von potenziellen Quartieren in Form von Baumhöhlen, Wegfall eines potenziellen Teil-Jagdhabitats für Fledermausarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Gebäudeabbrucharbeiten sind außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse durchzuführen, also lediglich im Zeitraum vom 15. November bis zum 28. Februar.
- Da ein etwa 5.280 m² großer Streuobstbestand überplant wird, ist dieser durch die Neuanlage einer Streuobstwiese auszugleichen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich eine artenreiche Grünlandflächen in einer Größe von etwa 4.630 m², welche in ihrer Ausprägung einer ausgewiesene Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) entsprechen. 4.200 m² der Fläche entsprechen dabei Erhaltungszustand B, die übrige Fläche entspricht Erhaltungszustand C. Diese Fläche ist 1:1 zu ersetzen, d.h. bislang nicht als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesene Grünlandflächen mit Potenzialen für eine solche Entwicklung sind über entsprechende Bewirt-

schaftungsmaßnahmen dahin zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Da diese Grünlandfläche mit Obstbäumen bestanden sind, können diese Maßnahme in Kombination mit dem Streuobstausgleich durchgeführt werden.

- Da innerhalb des Plangebiets Bäume mit mittlerem bis hohem Quartierpotential vorhanden sind, welche im Zuge der Bebauung gerodet werden, sind als naturschutzfachliche Maßnahmen im Plangebiet oder in dessen direkter Umgebung acht Fledermaus-Flachkästen sowie acht Kästen vom Typ Fledermaushöhle zu verhängen. Alternativ zu diesen Kästen können auch zwei Fledermaustürme aufgestellt werden (mögliche Bezugsquelle: HEBEGRO GbR, <http://hebegro.com>).
- Als Ausgleich für wegfallende Niststätten von Höhlenbrütern sind insgesamt 27 Nistkästen zu verhängen: ein dreiteiliger Sperlingskoloniekasten mit ovalen Doppelfluglöchern, neun Nistkästen mit einem Fluglochdurchmesser von 45 mm, neun Kästen mit einem Fluglochdurchmesser von 32 mm und acht Nistkästen mit einem Fluglochdurchmesser von 28 mm zu verhängen. Als mögliche Bezugsquellen für Nisthilfen und künstliche Fledermausquartiere können die Firmen Naturschutzbedarf Strobel und Hasselfeldt GmbH dienen. Diese sind im Plangebiet oder in dessen direkter Umgebung anzubringen.

II Anhang

Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg

Tab. 15: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK- Status	Krite- rien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	2	-	1	1	II, IV	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	§§
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	§
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	2	-	1	1	-	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	3	-	3	3	I	§§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	6	-	3	3	-	§§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	6	-	-	3	-	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§

Tab. 15: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Naturraumarten	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	§§
Zielarten Amphibien und Reptilien							
Naturraumarten	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen							
Landesarten Gruppe B	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Du. Wie. Ameisen-Bläuling <i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	§§
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	-	V	IV	§§
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Zweifarbfloddermaus <i>Vespertilio murinus</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen							
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):						
E	Erloschene oder verschollene Arten in Baden-Württemberg; bei erneutem Auftreten haben die Arten höchste Schutzpriorität, sofern sie nicht als stark vagabundierende Vermehrungsgäste betrachtet werden müssen.						
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.						
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.						
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.						
z	Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).						
Kriterien [Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien]:							
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).						
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).						
ZIA	[Zielorientierte Indikatorart]: Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).						
Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							

Tab. 15: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vogel Stand 4/2009).

**Kriterien [Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien:
 Einstufungskriterien]:**

FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .

Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen
-	nicht gefährdet
N	derzeit nicht gefährdet (Amphibien / Reptilien)
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
!	besondere nationale Schutzverantwortung
oE	ohne Einstufung

III Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [3] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [4] EU KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- [5] FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- [6] GRUTTKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271–275.
- [7] HÄNEL, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung. Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Universität Kassel.
- [8] HÄNEL, K. & RECK, H. (2010): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen. Endbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 3507 090. Kurzfassung. Bundesamt für Naturschutz. Leipzig.
- [9] HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden.
- [10] KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- [11] KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.
- [12] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- [13] PAN & ILÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- [14] PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- [15] PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [16] PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- [17] RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- [18]

Säugetiere (*Mammalia*)

- [19] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [20] BRAUN, M., DIETERLEN, F., HAUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [21] BRIGHT, P. W., MORRIS, P. & MITCHEL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook 2nd ed. – Peterborough (English Nature), 74 S.
- [22] BÜCHNER, S. (2008): Dispersal of common dormice *Muscardinus avellanarius* in a habitat mosaic. – Acta Theriologica 53 (3): 259-262.
- [23] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [24] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.

- [25] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- [26] FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 05/2011. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [27] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [28] GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
- [29] HAMMER, M., ZAHN, A. & MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- [30] MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.
- [31] MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRSTUFEK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALIK, V. & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals. - London (Academic Press), 496 S.
- [32] SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.
- [33] STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) - Haselmaus. - In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. - Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft): 259-280.
- [34] WEBER, K. (2010): Fledermaus-Management in FFH-Gebieten. LWF und LfU testen Netzfang-Methode für die Erfassung der Bechsteinfledermaus. LWF aktuell, 76 (2010), 20–22.

Vögel (*Aves*)

- [35] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. *Limicola*, 19 (2005), 89–111.
- [36] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [37] BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [38] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. *J. Ornithol.*, 117, 69 S.
- [39] BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- [40] ERZ, W. ET AL. (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. *Vogelwelt*, 69–78.
- [41] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [42] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. *Apus*, 7, 145–239.
- [43] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- [44] HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- [45] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
- [46] OELKE, H. (1974): Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In P. BERTHOLD, E. BEZZEL, & G. THIELCKE. *Praktische Vogelkunde*. Greven.
- [47] SCHERNER, E. R. (1989): Welche Signifikanz haben Ergebnisse langfristiger Brutvogel-Bestandsaufnahmen? *Limicola*, 3, 137–143.
- [48] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [49] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

Reptilien (*Reptilia*)

- [50] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- [51] GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- [52] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- [53] HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
- [54] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- [55] MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2:

Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.

Käfer (*Coleoptera*)

- [56] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [57] KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarleben: Westarp Wissenschaft.
- [58] MALCHAU, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) – Allgemeine Bemerkungen. In P. SCHNITZER ET AL. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.
- [59] CHMIDL, J. & BÜCHE, B. (2013): Die Rote Liste und Gesamtartenliste der Käfer (*Coleoptera*, exkl. Lauf- und Wasserkäfer) Deutschlands im Überblick (Stand Sept. 2011). Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (4).
- [60] SCHMIDL, J. & BUSSLER, H. (2004): Ökologische Gilden xylobionter Käfer Deutschlands. Einsatz in der landschaftsökologischen Praxis – ein Bearbeitungsstandard. Naturschutz und Landschaftsplanung, 36 (7), 202–218.
- [61] TOCHTERMANN, E. (1987): Modell zur Arterhaltung der *Lucanidae*. Allg. Forst Zeitschrift, 8, 183–184.
- [62] TOCHTERMANN, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik bei der Hirschkäferförderung. Allg. Forst Zeitschrift, 6, 308–311.
- [63] WURST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- [64] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [65] BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer – Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- [66] DREWS, M. (2003b): *Euplagia quadripunctaria* (PODA, 1761). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- [67] DREWS, M. (2003c): *Glaucopsyche nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- [68] DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- [69] FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- [70] HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- [71] HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- [72] LWF & LFU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling [*Maculinea* [*Glaucopsyche*] *nausithous*] Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [73] RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- [74] SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020 (Vordruck)

Fassung vom 06.11.2023

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Eutingen plant auf der Gemarkung 4418 (Rohrdorf) auf ca. 4,05 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgende Flurstücke: 100/2, 1496, 1490/22 i.T., 1499, 1499/2, 1502, 1502/1, 1502/2, 1503, 1503/1, 1504, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1514, 1514/1, 1515, 1515/1, 1515/2, 1516, 1517, 1517/1, 1518, 1519, 1520, 1520/3, 1522, 1523, 1523/1, 1523/2, 1524, 1524/1, 1524/2, 1524/3, 1524/4, 1526, 1526/1, 1526/3, 1527, 1529, 1529/3, 1529/4, 1530/13, 1530/14, 1530/15, 1537 i.T., 1538 i.T., 1748 i.T., 2810 i.T. und 2810/1 i.T.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Tierart¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Zwergfledermaus

- **Habitatsansprüche:** Die Zwergfledermaus ist eine in ihren Lebensraumsansprüchen sehr flexible Art, die von Innenstädten bis zu ländlichen Siedlungen vorkommt. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen gesäumte Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Bevorzugt werden dabei Jagdgebiete an Uferbereichen von Gewässern und Waldrandbereiche. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Einzeltiere können jedoch auch in Felsspalten oder hinter der Rinde von Bäumen ihr Tag-Quartier haben. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 50 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern. Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen). Die Zwergfledermaus findet sich etwa im November in ihrem Winterquartier ein und verlässt dieses im März/April. (Nach: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pipistrellus+pipistrellus>; Dietz, C., Von Helversen, O. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos): 290 S.)
- **Fortpflanzungsstätte:** Bei der Zwergfledermaus erreicht ein Großteil der Jungtiere die Geschlechtsreife im ersten Herbst. Adulte Männchen etablieren Paarungsquartiere, in die sie mit Singflügen Weibchen locken und so Harems von bis zu zehn Weibchen aufbauen. Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt von 1-2 Jungen erfolgt Mitte Juni, teilweise auch erst bis Anfang Juli. Nach spätestens vier Wochen sind die Jungtiere selbstständig, die Wochenstuben lösen sich dann rasch auf. (Dietz, C., Von Helversen, O. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos): 290 S.)

Kleine Bartfledermaus

Habitatsansprüche: Die Kleine Bartfledermaus ist sehr anpassungsfähig und besiedelt vor allem kleinräumig gegliederte Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche. Als Jagdgebiete nutzt sie Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten. Für ihre Wochenstuben nutzt sie als typische spaltenbewohnende Fledermaus vor allem Quartiere in Hohlräumen in und an Gebäuden hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen, weiterhin auch in Baumhöhlen oder hinter absteher Borke. Die Winterquartiere liegen in unterirdischen Stollen, Kellern und aufgelassenen Bergwerken. (Nach: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html>)

Fortpflanzungsstätte: Nach dem Winterschlaf bezieht die Kleine Bartfledermaus im Mai ihr Wochenstubenquartier. Die Weibchen finden sich dort in Wochenstuben zusammen. Sie bringen jeweils ein Junges zur Welt, nur in sehr seltenen Fällen finden Zwillinggeburten statt. Die Geburt der Jungtiere erfolgt bis Ende Juni. Bei der Kleinen Bartfledermaus handelt es sich um eine vergleichsweise frühreife Myotis-Art, bei der ein relativ hoher Prozentsatz diesjähriger Weibchen bereits im Herbst oder Winter an der Paarung teilnimmt (Dietz et al. 2007, Häussler 2003).

Breitflügel-fledermaus

- **Habitatsansprüche:** Die Breitflügel-fledermaus bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften als Jagdgebiete. Sie jagt überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern unter dem Blätterdach (Braun 2003, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004). Die Breitflügel-fledermaus besiedelt aber auch größere Städte, mitunter sogar Großstädte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. In Siedlungen kann sie häufig bei der Jagd um Straßenlaternen beobachtet werden (Degn 1983, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004, Schmidt 2000). (Nach:

<https://www.bfn.de/artenportraits/eptesicus-serotinus#anchor-field-habitat>)

Fortpflanzungsstätte: Als Quartier beziehen sowohl die Wochenstuben als auch die einzeln lebenden Männchen in erster Linie Spalten in und an Gebäuden, wie z.B. im Firstbereich von Dachböden, hinter Hausverkleidungen und hinter Fensterläden. Gelegentlich nutzt die Breitflügelfledermaus auch Lüftungsschächte in Gebäuden oder Dehnungsfugen in Brücken. Dabei werden Quartiere bevorzugt, die kleinräumig unterschiedliche kleinklimatische Bedingungen bieten, so dass die Tiere ihren Hangplatz entsprechend der Witterung wählen können. Die Breitflügelfledermaus ist sehr ortstreu und nutzt jedes Jahr dieselben Wochenstubenquartiere. Einzelne, meist männliche Tiere nutzen gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen (Dietz et al. 2007, Kurtze 1991, Rosenau & Boye 2004, Simon et al. 2004). In einigen Regionen wurde ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten der Breitflügelfledermaus festgestellt. Dieses Verhalten und die teilweise schwere Nachweisbarkeit der Tiere, erschweren die Größenangaben der Wochenstuben. Allgemeine Angaben liegen bei 10-60 Weibchen pro Wochenstube, jedoch gibt es einige bekannte Kolonien mit im Extremfall von bis zu 300 Weibchen (Dietz et al. 2007, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 2010). Männchen hängen überwiegend einzeln, hin und wieder mit anderen Arten vergesellschaftet oder gelegentlich im Wochenstubenquartier (Dietz et al. 2007, Haensel 1994, Havekost 1960). Mitunter gibt es aber auch Männchenkolonien mit bis zu 20 Tieren (Dietz et al. 2007). (Nach: <https://www.bfn.de/artenportraits/eptesicus-serotinus#anchor-field-habitat>)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Sowohl bei der Zwergfledermaus, der Breitflügelfledermaus als auch bei der Kleinen Bartfledermaus handelt es sich um die häufigsten Fledermausarten Baden-Württembergs.
- Die drei Arten konnten akustisch bei stationären Erfassung der Fledermäuse nachgewiesen werden. Es wird eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet angenommen. Grundsätzlich ist es denkbar, dass die mit Obstbäumen bestandene Fläche Fledermäusen als Leitstruktur dient. Diese ist jedoch wenig durchgängig und dürfte daher von eher geringer Bedeutung als solche sein.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus wird in Baden-Württemberg (Stand 2019) als günstig eingestuft. Im Raum des Untersuchungsgebiet liegen zwei ältere Nachweise (1990-2000) sowie ein jüngere Nachweis (nach 2000) vor. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet wird demnach ebenso als günstig eingestuft.
- Der Erhaltungszustand der Kleinen Bartfledermaus wird in Baden-Württemberg (Stand 2019) als günstig eingestuft. Im Raum des Untersuchungsgebietes liegen zwei ältere Nachweise (1990-2000) sowie zwei jüngere Nachweise (nach 2000) vor. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet wird demnach ebenso als günstig eingestuft.
- Der Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus wird in Baden-Württemberg (Stand 2019) als unbekannt eingestuft

3.4 Kartografische Darstellung

- Karte siehe Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

vollständig entfällt?

ja nein

- Grundsätzlich ist das Gebiet mit Obstbäumen, sonstigen Gehölzen und artenreichem Grünland ein geeignetes Jagdhabitat für Fledermäuse. Die stationären Aufzeichnungen der Fledermausaktivität ergeben Hinweise auf grundsätzliche Nutzung durch an den Siedlungsraum angepasste Arten. Da die unmittelbare Umgebung jedoch vergleichbare Lebensraumelemente bietet, ist dieses Gebiet nicht als essenzielles Jagdhabitate einzustufen.
- Grundsätzlich sind die im Gebiet vorhandenen Obstbäume mit ihren Höhlenstrukturen als Quartier für die oben genannten Fledermausarten geeignet. Es wurden jedoch keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung festgestellt.
- Die abzubrechenden, ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude wurden nach Fledermäusen oder nach Hinweise auf eine Besiedlung durch diese untersucht. Dabei wurden jedoch keine Fledermäuse festgestellt oder Spuren gefunden, welche auf eine Besiedlung durch diese Hinweisen.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

- Im Plangebiet sind Baumhöhlen vorhanden, welche grundsätzlich potenziell für Fledermäuse als Quartier geeignet sind. Es konnte jedoch keine tatsächliche Quartiernutzung nachgewiesen werden.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Notwendige Gehölzrodungen sowie Gebäudeabbrucharbeiten sind ausschließlich außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse zu erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden; diese ist Gegenstand des Umweltberichtes. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

- Da innerhalb des Plangebiets Bäume mit mittlerem bis hohem Quartierpotential vorhanden sind, welche im Zuge der Bebauung gerodet werden, sind als naturschutzfachliche Maßnahmen im Plangebiet oder in dessen direkter Umgebung acht Fledermaus-Flachkästen sowie acht Kästen vom Typ Fledermaushöhle zu verhängen. Alternativ zu diesen Kästen können auch zwei Fledermaustürme aufgestellt werden.
- Als Ausgleich für das entfallende Jagdgebiet wird der überplante Streuobstbestand durch die Neuanlage einer Streuobstwiese im Rahmen des Streuobstausgleichs auszugleichen. Diese Fläche hat eine Größe von 7140 m². Da sich innerhalb des Geltungsbereiches eine artenreiche Grünlandflächen in einer Größe von etwa 4.630 m² befindet, welche in ihrer Ausprägung einer ausgewiesene Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) entspricht, ist diese Fläche 1:1 zu ersetzen, d.h. bislang nicht als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesene Grünlandflächen mit Potenzialen für eine solche Entwicklung sind über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen dahin zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Da die Grünlandfläche mit Obstbäumen bestanden ist, wird diese Maßnahme in Kombination mit dem Streuobstausgleich durchgeführt.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- Bei Einhaltung der Gehölzrodungszeiten außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober, wird es zu keiner Schädigung kommen.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- Neben dem unter a) beschriebenen, baubedingten Tötungsrisiko gehen mit der Planung keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Notwendige Gehölzrodungen sind ausschließlich außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse zu erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- b) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020 (Vordruck)

Fassung vom 06.11.2023

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Eutingen plant auf der Gemarkung 4418 (Rohrdorf) auf ca. 4,05 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgende Flurstücke: 100/2, 1496, 1490/22 i.T., 1499, 1499/2, 1502, 1502/1, 1502/2, 1503, 1503/1, 1504, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1514, 1514/1, 1515, 1515/1, 1515/2, 1516, 1517, 1517/1, 1518, 1519, 1520, 1520/3, 1522, 1523, 1523/1, 1523/2, 1524, 1524/1, 1524/2, 1524/3, 1524/4, 1526, 1526/1, 1526/3, 1527, 1529, 1529/3, 1529/4, 1530/13, 1530/14, 1530/15, 1537 i.T., 1538 i.T., 1748 i.T., 2810 i.T. und 2810/1 i.T.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Höhlenbrüter

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Der Feldsperling ist ein Bewohner von lichten Wäldern und Waldrändern, insbesondere von Auwäldern. Bevorzugt werden Bereiche mit einem gewissen Anteil an Eichen. Außerdem ist diese Vogelart in halboffenen, gehölzreichen Landschaften zu finden. Die Art kommt auch im Bereich menschlicher Siedlungen vor; dort werden auch in Städten Bereiche mit reichlich Gehölzen wie Parks, Friedhöfe, Kleingärten und Hausgärten besiedelt. In dörflichen Bereichen ist diese Sperlingsart in Bauerngärten, Obstwiesen und

Hofgehölzen zu finden. Von großer Bedeutung für den Feldsperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung in Form von Insekten für die Jungenaufzucht sowie Samen und Körner. Ebenso wichtig ist die Verfügbarkeit von Brutplätzen in Form von Nischen und Höhlen in Gebäuden und Bäumen.

- **Fortpflanzungsstätte:** Die Art ist ein Höhlenbrüter und nistet in Mitteleuropa meist in Baumhöhlen (oft in Spechthöhlen, im Siedlungsbereich meist in Nistkästen), gelegentlich auch in Gebäuden sowie an Sonderstandorten wie Uferschwalbenröhren, Großvogelnestern oder Betonmasten. Selten nistet der Feldsperling auch als Freibrüter in Gehölzen. Die Art ist ein Einzelbrüter, nistet gelegentlich auch in lockeren Kolonien, bzw. mit geringen Nestabstand. Die Art lebt in saisonaler Monogamie, bei wenig Störungen auch in Dauerehe; Bigamie ist bei dieser Art generell bekannt. Es werden ein bis drei Jahresbruten durchgeführt; das Gelege umfasst drei bis sieben (acht) Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage und die Nestlingsdauer liegt bei 15 bis 20 Tagen. Nestbau, Brutgeschäft und Fütterung der Jungen werden beim Feldsperling von beiden Geschlechtern durchgeführt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Der Feldsperling ist mit einem Brutpaar innerhalb des Untersuchungsgebietes und mit einem weiteren Brutpaar in der unmittelbaren Umgebung vertreten. Innerhalb des Plangebietes nutzt diese Art natürliche Baumhöhlen und Nischen im Bereich des Streuobstbestandes als Nistplatz. Außerhalb des Geltungsbereiches wurden vergleichbare Brutplätze genutzt. Zudem nutzen die Tiere die Streuobstbestände und die Weideflächen zur Nahrungssuche.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Feldsperlings ging in den vergangenen Jahrzehnten um mehr als 20 % zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 65.000 bis 90.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (60.000–85.000 Brutpaare). HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Feldsperling einen Bestandsrückgang von über 20 % in der jüngsten Zeit. Die Ursachen für den Rückgang liegen im Verlust von Lebensräumen wie Streuobstwiesen, Intensivierung der Landwirtschaft einschließlich Umpflügen der Äcker und Aussaat direkt nach der Ernte. Außerdem gefährdet vermehrter Einsatz von Bioziden diese Art.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so können alle zusammenhängenden locker mit Gehölzen bestandenen Offenlandbereiche, welche nicht von dichten, geschlossenen Waldflächen und geschlossenen Siedlungsbereichen mit Trennwirkung zerschnitten werden, als Verbreitungsgebiet der lokalen Population verstanden werden. Im vorliegenden Fall besteht der von der Lokalpopulation besiedelte Bereich aus den mit Gehölzen und Streuobstwiesen bestandenen Flächen südöstlich von Rohrdorf, welche östlich bis nach Weitingen reichen. Eingegrenzt wird diese Lokalpopulation durch die Ortslagen von Rohrdorf im Nordwesten und Weitingen im Südosten, die weitgehend gehölzfreien, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden und durch die dicht bewaldeten Neckarhänge im Süden.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da in diesem Bereich teilweise eine abwechslungsreiche Offenlandschaft mit einem Mosaik aus Gehölzen und offenen Bereichen zu finden ist, wird der Erhaltungszustand als relativ gut eingeschätzt.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich eine Brutstätten des Feldsperlings. Dieser Brutplatz liegt innerhalb eines Bereichs, welcher überplant wird. Daher wird dieser Brutplatz aufgrund von Gehölzrodungen verloren gehen.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilhabitat des Feldsperlings durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich innerhalb des Plangebiets auch als Grünflächen festgesetzte Bereiche, welche weiterhin zur Nahrungssuche dieser Vogelart genutzt werden können. Auch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich geeignete Bereiche, welche von dieser Vogelart zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

- Ein Brutpaar des Feldsperlings wurde außerhalb des Plangebiets an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs nachgewiesen. Unmittelbar angrenzend an diesen Brutplatz befindet sich ein als private Grünfläche festgesetzter Bereich, wodurch Störwirkungen minimiert werden. Da sich dieser Brutplatz bereits in der Nähe von Wohngebäuden befindet (Entfernung unter 25 m), kann davon ausgegangen werden, dass dieses Brutpaar bereits an für Siedlungen typische Störung gewöhnt ist und nicht durch das Bauvorhaben verdrängt wird. Durch die Festlegung von Flächen als private Grünflächen im Bebauungsplan werden zudem Flächen zur Nahrungssuche erhalten.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Einer der Brutplätze wird durch eine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme erhalten, indem eine angrenzende Fläche als private Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt wird.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

- Es werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Um den Verlust von einem Brutplätzen und den dadurch entstehenden Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten auszugleichen, ist ein dreiteiliger Sperlingskoloniekasten mit ovalen Doppelfluglöchern (Flugdiameter 36 mm) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an geeigneter Stelle in den als Grünfläche festgelegten Bereichen des Plangebietes oder in dessen unmittelbarer Umgebung zu verhängen.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Eine Schädigung der adulten Feldsperlinge während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich um eine hoch mobile Tierart handelt.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Einhaltung der Gehölzrodezeiten (s.o.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020 (Vordruck)

Fassung vom 06.11.2023

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Eutingen plant auf der Gemarkung 4418 (Rohrdorf) auf ca. 4,05 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgende Flurstücke: 100/2, 1496, 1490/22 i.T., 1499, 1499/2, 1502, 1502/1, 1502/2, 1503, 1503/1, 1504, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1514, 1514/1, 1515, 1515/1, 1515/2, 1516, 1517, 1517/1, 1518, 1519, 1520, 1520/3, 1522, 1523, 1523/1, 1523/2, 1524, 1524/1, 1524/2, 1524/3, 1524/4, 1526, 1526/1, 1526/3, 1527, 1529, 1529/3, 1529/4, 1530/13, 1530/14, 1530/15, 1537 i.T., 1538 i.T., 1748 i.T., 2810 i.T. und 2810/1 i.T.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Gebäudebrüter'

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Der Grauspecht bewohnt mittelalte und lichte Laub- und Mischwälder, welche strukturreich sein müssen. Im Gebirge kommt diese Art bis zur Waldgrenze vor. Häufig werden Buchen(misch)wälder, Auwälder, Ufergehölze, alte Moorbirkenbestände, Erlenbruchwälder, Gehölzgruppen aus Weiden und Pappeln sowie Eichen- und Kiefernwälder bewohnt. Diese Spechtart kommt auch im Inneren von lichten Beständen sowie in reich gegliederten Landschaften mit einem hohen Anteil an offenen Flächen vor. Dabei kann es sich

um Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten oder Friedhöfe handeln. In dichten Forsten fehlt der Grauspecht jedoch.

- **Fortpflanzungsstätte:** Der Grauspecht ist ein obligatorischer Höhlenbrüter. Das Nest wird in selbst gebauten oder vorgefundenen und erweiterten Baumhöhlen angelegt. Es wird eine Brut im Rahmen einer monogamen Saisonehe durchgeführt, möglicherweise sind auch Nachgelege möglich. Ein Gelege umfasst (4) 7 bis 9 (11) Eier und wird 14 bis 17 Tage lang bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 23 bis 26 Tage, die Aufzucht erfolgt durch beide Partner. Die Altvögel führen einen Teil der Jungvögel oft unabhängig voneinander, wodurch sich Teilfamilien bilden.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Der Grauspecht wurde bei mehreren Begehungen außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Dort konnte die Aktivität von einem Paar dieser Vogelart optisch und akustisch nachgewiesen werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Grauspechtes ist in den letzten Jahrzehnten um mindestens 20 % zurückgegangen. Der aktuelle Brutbestand beträgt etwa 2.000 bis 3.000 Brutpaare. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (2.000–2.800 Brutpaare). HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Grauspecht einen kurzfristigen eine sehr starke Brutbestandabnahme um mehr als 50 % in den letzten Jahren in Baden-Württemberg. Die Ursachen für diesen Bestandsrückgang liegen vor allem in Lebensraumveränderungen, wie dem Rückgang der struktur- und artenreichen Mischwälder in Altersklassen > 120 Jahre, auch durch Verdichtung der Strauchschicht im Zuge der naturnahen Waldbewirtschaftung. Auch der Verlust von Alt- und Totholzbeständen durch kürzere Umtriebszeiten wirken sich negativ auf diese Vogelart aus. Ein weiterer Faktor ist der Verlust von Streuobstwiesen mit altem Baumbestand. Hier spielt auch eine verminderte Erreichbarkeit der Nahrung in Form von Ameisen am Boden eine Rolle. Diese wird auch durch Eutrophierung und damit dichter werdender Wiegenvegetation verschlechtert. Noch unklar ist der Einfluss von klimatischer Veränderungen, welche die Ausbreitung des Grünspechtes fördert, wodurch die Konkurrenz um Nahrung und Nistraum erhöht wird. Dieser Faktor ist möglicherweise insbesondere in höheren Lagen von Bedeutung, in welchen bislang der Grauspecht die vorherrschende Art ist.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen insbesondere strukturreiche Waldgebiete und mit Gehölzen bestandene Bereiche des Offenlands in Frage. Gehölzfreie Agrarflächen und dicht bebaute Siedlungsflächen sind als Flächen mit Trennwirkung zu betrachten. Lediglich nach Norden lässt sich im vorliegenden Fall die Lokalpopulation sinnvoll aufgrund der nahezu gehölzfreien Agrarflächen abgrenzen. Die mit Streuobstwiesen bestandene Bereiche südlich von Rohrdorf stehen mit den bewaldeten Neckarhängen und deren Waldrandbereichen in Verbindung, welche grundsätzlich als potenzielles Habitat für den Grauspecht zu betrachten sind. Eine spezifische Habitateignung für diese Spechtart wäre über vertiefende Untersuchungen zu klären. Erst im Raum Rottenburg mit der verdichteten Siedlungsbereichen lässt sich eine östliche Abgrenzung definieren. Im Westen lässt sich im Raum Horb eine derartige Abgrenzung festlegen.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in den oben genannten Bereichen bekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- Eine Überplanung und damit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Brutrevierzentren des Grauspechts erfolgt durch das Vorhaben nicht. Die Aktivität dieser Spechtart fand bei allen Untersuchungen im südwestlichen Umfeld von Rohrdorf statt. In diesem Bereich ist dessen Fortpflanzungsstätte zu verorten. Von einer Betroffenheit durch das vorliegende Vorhaben ist nicht auszugehen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

- Zwar kann das Untersuchungsgebiet potenziell als Nahrungsraum für diese Spechtart dienen. Der Grauspecht wurde jedoch bei keiner Begehung innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Daher ist anzunehmen, dass die unter 4.1 a) genannten Fortpflanzungsstätte auch in Zukunft vom Grauspecht als solche genutzt werden können und dass es durch den Verlust von Nahrungsräumen nicht zu einer Verdrängung kommt.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Da die Vorpflanzungsstätte (Aktivitätsschwerpunkt) des Grauspecht weit außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt (etwa 300 m), ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- nicht notwendig

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Brutstätten des Grauspechtes festgestellt. Im allgemeinen kann eine mögliche Schädigung von Grauspechten grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die Gehölzrodungen zwischen Ende Oktober und Anfang März eingehalten werden. Jedoch befinden sich keine Brutplätze dieser Vogelart innerhalb des Plangebietes. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Grauspechten im Bereich des Baufelds während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da zum einen diese Vogelart bei keiner Begehung in diesem Bereich nachgewiesen wurde, und es sich zum anderen dem Grauspecht um eine hoch mobile Tierart handelt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Einhaltung der o.g. Rodungszeiträume

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

- Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020 (Vordruck)

Fassung vom 06.11.2023

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Eutingen plant auf der Gemarkung 4418 (Rohrdorf) auf ca. 4,05 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgende Flurstücke: 100/2, 1496, 1490/22 i.T., 1499, 1499/2, 1502, 1502/1, 1502/2, 1503, 1503/1, 1504, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1514, 1514/1, 1515, 1515/1, 1515/2, 1516, 1517, 1517/1, 1518, 1519, 1520, 1520/3, 1522, 1523, 1523/1, 1523/2, 1524, 1524/1, 1524/2, 1524/3, 1524/4, 1526, 1526/1, 1526/3, 1527, 1529, 1529/3, 1529/4, 1530/13, 1530/14, 1530/15, 1537 i.T., 1538 i.T., 1748 i.T., 2810 i.T. und 2810/1 i.T.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Gebäudebrüter'

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Der Hausperling ist ein Kulturfolger, welcher sowohl in dörflichen als auch in städtischen Siedlungen zu finden ist. Diese Art kommt insbesondere in von Bebauung geprägten Bereichen vor (Innenstadt, Wohnblockbebauung, Gartenstadt, Gewerbe und Industriegebiete). In Grünanlagen ist der Hausperling zu finden, wenn diese Bereiche Gebäude aufweisen. In der offenen Landschaft kann die Art an

Einzelgebäuden vorkommen, gelegentlich auch an Fels- und Erdwänden. Die maximale Dichte erreicht der Haussperling in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltungen sowie in Städten im Bereich von Altbau-Blockrandbebauung). Für den Haussperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Samen und Insekten zur Jungenaufzucht) von großer Bedeutung, außerdem ist die Verfügbarkeit von Nistplätzen an Gebäuden (Höhlen und Nischen) essenziell.

- **Fortpflanzungsstätte:** Der Haussperling ist ein Gebäude- und Nischenbrüter, in seltenen Fällen auch ein Freibrüter. Die Art nistet bevorzugt an Gebäuden und nutzt dort Höhlen, Spalten und tiefe Nischen (im Dachtraufbereich, an Gebäudeverzierungen, in Nistkästen und an Fassadenbegrünungen. Außerdem baut die Art teilweise im Inneren von Gebäuden (Stallanlagen, Bahnhöfe und Industriehallen) ihre Nester. Gelegentlich nutzt der Haussperling auch Sonderstandorte wie Mehlschwalbennester, Storchennester, Straßenlampen und sich bewegende Baumaschinen. Die Art ist sowohl ein Koloniebrüter als auch ein Einzelbrüter. Meist lebt diese Art in einer monogamen Dauerehe, wobei auch gelegentlich Bigamie vorkommt. Die Art führt zwei bis vier, meistens drei Bruten im Jahr durch. Das Gelege besteht aus (zwei) vier bis sechs (sieben) Eiern. Es wird elf bis zwölf Tage bebrütet, die Nestlingsdauer beträgt meistens 17 Tage. Beide Elternteile wirken bei Nestbau, Brut und Fütterung der Jungen mit.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Der Haussperling wurde bei mehreren Begehungen außerhalb des Untersuchungsgebietes an drei Stellen an Gebäude am Horber Weg bzw. an der Eutingen Straße festgestellt. Dort nistet der Haussperling mit jeweils einem Brutpaar an den Gebäuden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Haussperlings ist in den letzten Jahrzehnten um mindestens 20 % zurückgegangen. Der aktuelle Brutbestand beträgt etwa 400.000 bis 600.000 Brutpaare. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (400.000–500.000 Brutpaare). HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Haussperling einen kurzfristigen Bestandsrückgang um 20% in den letzten Jahren in Baden-Württemberg. Die Ursachen für diese Bestandsrückgänge liegen im Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen sowie in der Verringerung der Nahrungsgrundlage durch den Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel, z. B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften. Auch die Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum wirkt sich negativ auf diese Vogelart aus. Eine zunehmende Intensivierung und Mechanisierung des Getreideanbaus führt zu sehr geringen Ernteverlusten, welche früher eine wichtige Nahrungsgrundlage für den Haussperling bildeten. Weitere Faktoren für den Rückgang dieser Art sind das Fehlen von Stoppelbrachen im Winter sowie der zunehmende Einsatz von Bioziden.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen insbesondere Siedlungsbereiche und Einzelgebäude im Offenland als Habitat infrage. Waldgebiete und Offenlandhabitate ohne einzelne Gebäude können als Flächen mit Trennwirkung betrachtet werden, welche die Verbreitungsgebiete der lokalen Population definieren. Nach dieser Definition kommt der Ortsbereich von Eutingen-Rohrdorf als Verbreitungsgebiet der lokalen Population des Haussperlings in Betracht.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in den oben genannten Bereichen bekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- Eine Überplanung und damit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Brutrevierzentren der Haussperlinge erfolgt durch das Vorhaben nicht. Die Neststandorte befinden sich an Gebäuden außerhalb des Untersuchungsbereichs. Zwar liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Dort ist kein Eingriff vorgesehen, und dieser Bereich ist nicht Teil der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Sollten diese Gebäude abgebrochen werden, sind im Vorfeld die artenschutzrechtlichen Belange einschließlich die des Haussperlings zu untersuchen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

- Im Untersuchungsgebiet befinden sich Flächen, welche zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2021 von den Haussperlingen zur Nahrungssuche genutzt wurden. Diese werden teilweise überplant und werden damit in Zukunft nicht mehr als Nahrungsraum für diese Sperlingsart zur Verfügung stehen. Teile des Untersuchungsgebiets sind aber als Grünflächen vorgesehen und können damit auch in Zukunft noch zur Nahrungssuche vom Haussperling genutzt werden. Auch außerhalb des Geltungsbereichs im Siedlungsraum von Rohrdorf befinden sich ausgedehnte Bereiche, welche zur Nahrungssuche vom Haussperling genutzt werden können. Daher ist anzunehmen, dass die unter 4.1 a) genannten Fortpflanzungsstätten auch in Zukunft vom Haussperling als solche genutzt werden können und dass es durch den Verlust von Nahrungsräumen nicht zu einer Verdrängung kommt.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Die Neststandorte des Haussperlings befinden sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt an Wohnhäusern in der Nähe von Straßen, so dass die Vögel hier bereits an für Siedlungen typische Störungen und Geräuschkulissen gewohnt sind. Lediglich während der Bauphase könnten diese Störungen kurzzeitig intensiver werden. Da die Vogelart grundsätzlich als störungsunempfindlich gilt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- nicht notwendig

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none">• Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Brutstätten des Haussperlings festgestellt. Im allgemeinen kann eine mögliche Schädigung von Haussperlingen grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die Gebäudeabrisszeiten zwischen Ende Oktober und Anfang März eingehalten werden.	
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none">• Einhaltung der o.g. Abrisszeiträume	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren	
<ul style="list-style-type: none">• Nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
<input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020 (Vordruck)

Fassung vom 06.11.2023

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Eutingen plant auf der Gemarkung 4418 (Rohrdorf) auf ca. 4,05 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgende Flurstücke: 100/2, 1496, 1490/22 i.T., 1499, 1499/2, 1502, 1502/1, 1502/2, 1503, 1503/1, 1504, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1514, 1514/1, 1515, 1515/1, 1515/2, 1516, 1517, 1517/1, 1518, 1519, 1520, 1520/3, 1522, 1523, 1523/1, 1523/2, 1524, 1524/1, 1524/2, 1524/3, 1524/4, 1526, 1526/1, 1526/3, 1527, 1529, 1529/3, 1529/4, 1530/13, 1530/14, 1530/15, 1537 i.T., 1538 i.T., 1748 i.T., 2810 i.T. und 2810/1 i.T.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Höhlenbrüter

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
		<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

Blaumeise

- Habitatsprüche: Die Blaumeise bewohnt offene, gut strukturierte Laub- und Mischwälder, Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Strauchreihen in offenem Gelände, Parks, Kleingartengebiete, Gartenstädte sowie Wohnblockzonen mit Gehölzen. Lediglich einförmige Nadelwälder werden gemieden. Wichtig für die Blaumeise ist ein ausreichendes Angebot an potenziellen Nisthöhlen. Außerhalb der Brutzeit werden auch Schilfröhrichte zur Nahrungssuche aufgesucht.
- Fortpflanzungsstätte: Die Blaumeise ist ein Höhlenbrüter, welcher in Baumhöhlen aller Art, in Nistkästen sowie in Höhlungen an unterschiedlichsten Strukturen (z.B. unter Holzverkleidungen) sein Nest baut. Das Weibchen baut das Nest alleine. Die Blaumeise lebt in monogamer Saisonehe, oft auch in einer Dauerehe, wobei einzelne Männchen polygyn sind. Es finden eine (zwei) Brut(en) im Jahr statt, wobei der Anteil an Zweitbruten gering ist. Bei einem Brutverlust wird eine Nachbrut durchgeführt. Ein Gelege umfasst (5) 7 bis 13 (15) Eier. Die Brutdauer beträgt 13 bis 15 (16) Tage, währenddessen das Weibchen brütet und vom Männchen gefüttert wird. Die Nestlingsdauer beträgt (17) 18 bis 21 (22) Tage. Die Nestlinge werden von beiden Elternteilen gefüttert; diese Fütterungen werden nach dem Ausfliegen der Jungen noch zwei bis drei Wochen lang fortgesetzt.

Kohlmeise

- Habitatsprüche: Die Kohlmeise ist in fast allen Wäldern mit passenden Nistgelegenheiten (Höhlen) zu finden. Dabei bevorzugt diese Singvogelart Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern. Außerhalb von Waldgebieten lebt die Kohlmeise in Feldgehölzen und Alleen. In Siedlungen hat sie meist eine flächendeckende Verbreitung und ist dort bevorzugt in Parks, Gärten, Friedhöfen, aber auch in Wohnblockzonen und Stadtzentren zu finden.
- Fortpflanzungsstätte: Die Kohlmeise ist ein Höhlenbrüter, welcher in Fäulnishöhlen, Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen und diversen anthropogenen Strukturen sein Nest baut. Die Art lebt in monogamer Saisonehe, oft auch in einer Dauerehe. Das Nest wird vom Weibchen gebaut. Im Jahr finden ein bis zwei, manchmal auch drei Bruten statt. Bei einem Brutverlust wird eine Nachbrut durchgeführt. Ein Gelege der Kohlmeise umfasst (5) 6 bis 12 (15) Eier. Das Gelege der Kohlmeise wird (12) 13 bis 15 (16) Tage vom Weibchen bebrütet, welches während dieser Zeit vom Männchen gefüttert wird. Die Nestlingsdauer beträgt (17) 18 bis 21 (22) Tage. Die Nestlinge werden von beiden Elternteilen gefüttert; diese Fütterungen werden nach dem Ausfliegen der Jungen noch zwei bis drei Wochen lang fortgesetzt. Im Fall einer Zweitbrut verkürzt sich die Fütterungszeit der ausgeflogenen Jungvögel.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Die Blaumeise und die Blaumeise sind mit jeweils zwei Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereichs vertreten. Beide Arten brüteten in Baumhöhlen in Gehölzen. Zudem nutzen diese Vogelarten die Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches zur Nahrungssuche.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Blaumeise

- Der Brutbestand der Blaumeise nahm in den vergangenen Jahrzehnten zu. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 300.000 bis 400.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Blaumeise sowohl eine langfristige als auch eine

kurzfristige Bestandszunahme von über 20 %.

Kohlmeise

- Der Brutbestand der Kohlmeise nahm in den vergangenen Jahrzehnten zu. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 600.000 bis 800.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Kohlmeise eine langfristige Bestandszunahme von über 20 % und kurzfristig einen gleichbleibenden Bestand.
- Für diese beiden Meisenarten ist eine genaue Abgrenzung der lokalen Population auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Arten abgrenzen, so können lediglich ausgedehnte, vollkommen gehölzfreie Offenlandbereiche als Grenzen der lokalen Population verstanden werden. Im vorliegenden Fall sind im näheren und weiteren Umkreis des Untersuchungsgebiets wäre lediglich nördlich von Eutingen-Rohrdorf aufgrund der nahezu gehölzfreien, ackerbaulich genutzten Fläche eine Abgrenzung der Lokalpopulation möglich. Aufgrund der Ungenauigkeit dieser Abgrenzung wird als eine behelfsmäßige Abgrenzung von Lokalpopulationen hier lediglich die Grenzen der Gemeinde Waldachtal herangezogen werden.
- Aufgrund der Schwierigkeiten der Abgrenzung einer lokalen Population, kann auch deren Erhaltungszustand kaum bewertet werden, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da in der Umgebung des Geltungsbereiches eine abwechslungs- und gehölzreiche Landschaft vorhanden ist, kann mit einem großen Vorkommen der beiden Meisenarten gerechnet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- Innerhalb des Vorhabensbereiches befinden sich vier Brutstätten von Höhlenbrütern (jeweils zwei der Blau- und der Kohlmeise). Diese werden überplant und gehen damit verloren.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilnahrungshabitat der beiden Höhlenbrüterarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich innerhalb des Plangebiets auch als Grünflächen festgesetzte Bereiche, welche weiterhin von beiden Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt werden können. Auch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich Bereiche größeren Umfangs, welche von diesen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Die Brutplätze der beiden Meisenarten befindet sich in überplanten Bereichen. Direkt angrenzend befinden sich jedoch Flächen, welche nicht überbaut werden. Diese sind im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen festgelegte Bereiche und sind für die Blau- und Kohlmeise zur zukünftigen Nestanlage geeignet, sofern dort geeignete Nisthilfen verhängt werden. Beide Arten sind an siedlungstypische Störungen angepasst, so dass es unwahrscheinlich ist, dass sich diese durch die zukünftige Bebauung über die Maßen hinaus gestört fühlen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
Insgesamt sind jeweils sechs für die Blau- und Kohlmeise geeignete Nistkästen mit einer Fluglochweite von 28 mm bzw. 32 mm zu verhängen.
- Diese Nisthilfen sind entweder in den als Grünflächen festgelegten Bereichen des Plangebiets oder in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs zu verhängen.
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Bruten aus der Gilde der Höhlenbrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen um hoch mobile Tierarten handelt.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) **erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020 (Vordruck)

Fassung vom 06.11.2023

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Eutingen plant auf der Gemarkung 4418 (Rohrdorf) auf ca. 4,05 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgende Flurstücke: 100/2, 1496, 1490/22 i.T., 1499, 1499/2, 1502, 1502/1, 1502/2, 1503, 1503/1, 1504, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1514, 1514/1, 1515, 1515/1, 1515/2, 1516, 1517, 1517/1, 1518, 1519, 1520, 1520/3, 1522, 1523, 1523/1, 1523/2, 1524, 1524/1, 1524/2, 1524/3, 1524/4, 1526, 1526/1, 1526/3, 1527, 1529, 1529/3, 1529/4, 1530/13, 1530/14, 1530/15, 1537 i.T., 1538 i.T., 1748 i.T., 2810 i.T. und 2810/1 i.T.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Bodenbrüter (Zweigbrüter)

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Habitatsprüche: Die Klappergrasmücke bewohnt offenes und halboffenes Gelände, auf welchem Feldgehölze, Gruppen von Sträuchern oder Knicks enthalten sind. Außerdem kommen Böschungen, Dämme, Tockenhänge, stillgelegte Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Nadelholzschonungen und Wacholderheiden als Lebensraum in Frage. Im Gebirge bewohnt die Art die Krummholzregion und Zwergstrauchgürtel der oberen subalpinen Zone. Die Art ist auch in Siedlungen relativ häufig und ist dort in Parks, Kleingärten, Grünanlagen und auch in Zonen mit Wohnblocks zu finden.
- Fortpflanzungsstätte: Die Klappergrasmücke ist ein Freibrüter und baut ihr Nest in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder kleinen Koniferen. Das Nest dieses Einzelbrüters wird am Anfang von der männlichen Klappergrasmücke gebaut und vom Weibchen vollendet und es besteht eine saisonale Monogamie. Es erfolgt eine Jahresbrut, wobei bei einem Gelegeverlust Nachbruten möglich sind. Das Gelege besteht aus (drei) vier bis fünf (sechs) Eiern. Die Brutdauer dieser Singvogelart beträgt 11 bis 14 Tage. Beide Elternteile brüten, hüdern und füttern die Jungen. Die Nestlingsdauer der Klappergrasmücke beträgt 11 bis 13 Tage. Nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel von beiden Altvögeln noch mindestens drei Wochen lang betreut.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Die Klappergrasmücke ist mit einem Brutpaar innerhalb des Geltungsbereichs vertreten. Dieses brütete in einem mit Gehölzen zugewachsenem Garten im Südosten des Geltungsbereiches auf den Flurstücken 1519 und 1518.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand der Klappergrasmücke ging in den vergangenen Jahrzehnten zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 17.000 bis 25.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Klappergrasmücke einen langfristigen Bestandsrückgang von über 20 %. Auch kurzfristig wurde bei dieser Art ein starker Rückgang beobachtet. Die Ursachen hierfür liegen in Veränderungen der Heckenstruktur von Niederhecken hin zu durchgewachsenen Baumhecken (u. a. durch Herausnahme des Unterwuchses und Belassen hoher Überhälter bei der Heckenpflege). Früher spielten für diese Vogelart auch Lebensraumveränderungen in den Montanlagen der Mittelgebirge durch Nutzungsänderungen (z. B. Aufgabe der traditionellen Bergbeweidung und der Waldweide) und durch Vegetationsveränderungen (z. B. Eutrophierung, fehlende Verjüngung der Latschenbestände) eine wichtige Rolle beim Rückgang der Bestände.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so können gehölzfreie Offenlandbereiche sowie geschlossene Waldgebiete als Abgrenzung einer Lokalpopulation verwendet werden. Im vorliegenden Fall können nach Norden, Osten und Westen die nahezu gehölzfreien Ackerflächen die Lokalpopulation abgrenzen, während in südlicher Richtung die bewaldeten Talhänge des Neckartals mit den als Habitat für diese Vogelart geeigneten Waldrändern eine eher unklare Grenze der lokalen Population bilden. Damit fällt das Verbreitungsgebiet der Lokalpopulation auf den begrünten Ortsbereich von Eutingen-Rohrdorf und seine mit Gehölzen bestandenen Ortsränder das Verbreitungsgebiet der lokalen Population.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist kaum möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da das potenzielle Verbreitungsgebiet der

Klappergrasmücke auf den begrünten Ortsbereich von Eutingen-Rohrdorf und seine mit Gehölzen bestandenen Ränder beschränkt ist, ist nur von einer mäßig individuenreichen Population der Klappergrasmücke auszugehen. Diese steht an deren südlichen Grenze jedoch mit weiteren Lokalpopulationen in Verbindung.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich die Brutstätte einer Klappergrasmücke. Dieser Brutplatz befindet sich in Gehölzen auf einer privaten Grünfläche. Da in diesem Bereich keine Bauvorhaben möglich sind, ist nicht von einem Verlust dieses Brutplatzes auszugehen..
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- Der auch als Nahrungsraum genutzte Lebensraum dieser Vogelart wird nicht überplant.
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein
- nicht erforderlich
- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none">• Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.		

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020 (Vordruck)

Fassung vom 06.11.2023

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Eutingen plant auf der Gemarkung 4418 (Rohrdorf) auf ca. 4,05 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgende Flurstücke: 100/2, 1496, 1490/22 i.T., 1499, 1499/2, 1502, 1502/1, 1502/2, 1503, 1503/1, 1504, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1514, 1514/1, 1515, 1515/1, 1515/2, 1516, 1517, 1517/1, 1518, 1519, 1520, 1520/3, 1522, 1523, 1523/1, 1523/2, 1524, 1524/1, 1524/2, 1524/3, 1524/4, 1526, 1526/1, 1526/3, 1527, 1529, 1529/3, 1529/4, 1530/13, 1530/14, 1530/15, 1537 i.T., 1538 i.T., 1748 i.T., 2810 i.T. und 2810/1 i.T.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Nischenbrüter

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
		<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

Gartenbaumläufer

- Habitatsprüche:** Der Gartenbaumläufer bewohnt lichte Laub- und Mischwälder im Tiefland, insbesondere mit Bäumen mit grober Borke (Eichen, Pappeln, Ulmen), alte Kiefern- und Kiefern-mischwälder, Erlenbrüche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen im offenen Gelände und Gehölze an Gewässern. Im Siedlungsbereich werden Hofgehölze, Obstgärten, Friedhöfe und Parks genutzt. Die Art fehlt in reinen Fichtenforsten und Buchenreinbeständen.
- Fortpflanzungsstätte:** Der Gartenbaumläufer baut sein Nest in Ritzen und Spalten, hinter abstehender Rinde, in Baumhöhlen, in speziellen Nistkästen und gelegentlich auch an Gebäuden. Das Nest wird vom Weibchen alleine errichtet. Es besteht eine monogame Saisonehe. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten, dabei sind auch Schachtelbruten möglich. Nachgelege kommen vor. Das Gelege besteht aus (4) 5 bis 6 (7) Eiern. Die Brutdauer des Gartenbaumläufers beträgt (14) 17 bis 18 Tage. Das Weibchen brütet allein. Die Nestlingsdauer beträgt 16 bis 18 Tage; beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Etwa ein bis drei Wochen lang werden die Jungen nach dem Ausfliegen noch gefüttert.

Hausrotschwanz

- Habitatsprüche:** Der Hausrotschwanz ist ursprünglich ein Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Bereichen), bewohnt heute jedoch in Mitteleuropa überall menschliche Siedlungen. Dort kommt die Art in Wohngebieten, Gewerbegebieten, Lagerflächen aller Art, Einzelgebäuden außerhalb geschlossener Siedlungen, Steinbrüchen und Kiesgruben vor. Insbesondere in Neubaugebieten, Industriegebieten und Dörfern tritt die Art sehr zahlreich auf. Als Brutplätze werden Gebäude aller Art genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und Stellen mit kurzrasiger Vegetation. In Stadtlebensräumen mit einem hohen Versiegelungsgrad sucht der Hausrotschwanz an Straßenrändern, an Gebäuden oder auf Dächern nach Nahrung.
- Fortpflanzungsstätte:** Die Hausrotschwanz baut sein Nest in Nischen, in Halbhöhlen und auf gedeckten Sims (Felswände, Brücken, Gebäuden). Die Nistplätze dieser Fliegenschnäpperart befinden sich überwiegend zwischen einem und sechs Meter über dem Boden; gelegentlich werden auch Nester in verlassenen Kellern oder in 30 Meter Höhe gebaut. Die Balz und Paarbindung erfolgt am Brutplatz. Das Männchen besetzt ein Revier; Nistplatzwahl und Nestbau wird durch das Weibchen erledigt. Der Hausrotschwanz ist ein Einzelbrüter und lebt in saisonaler Monogamie; Bigynie tritt aber regelmäßig auf. Es werden ein bis zwei (drei) Bruten im Jahr durchgeführt. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 6 (7) Eiern. Die Brutdauer des Hausrotschwanzes beträgt 12 bis 14 (20) Tage. Dabei brütet das Weibchen. Die Nestlingsdauer beträgt (13) 15 bis 17 (19) Tage; beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Nach dem Ausfliegen werden die Jungen noch bis zu zehn Tage lang von den Altvögeln versorgt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Es wurden zwei Bruten aus der Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter im Gebiet festgestellt. Dabei handelt es sich um jeweils eine Brut des Gartenbaumläufers des Hausrotschwanzes.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Gartenbaumläufers blieb bislang sowohl kurz- und langfristig auf gleichbleibendem Niveau. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 30.000 bis 50.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (35.000 bis 50.000 Brutpaare). Auch nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6.

Fassung 2016) ist derzeit ist noch keine Bestandsveränderung erkennbar.

- Der Brutbestand des Hausrotschwanz nahm bisher langfristig um mehr als 20 % zu und zeigte sich kurzfristig stabil. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 150.000 bis 200.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf die gleiche Anzahl. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) bemerkt, dass größere Bestandesveränderungen derzeit nicht erkennbar seien, sondern dass sich eher eine Stabilisierung auf hohem Niveau zeige.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population des Gartenbaumläufers auf Grundlage der vorliegenden Daten ist kaum möglich. Die Art ist in Habitaten mit Gehölzen verschiedenster Ausprägung, wie Wäldern, Bäumen und Sträuchern im Offenland und Gehölzstrukturen im Siedlungsbereich zu finden. Bei diesen ökologischen Ansprüchen ist eine Abgrenzung anhand geografischer, naturräumlicher und vegetationskundlicher Gesichtspunkte nicht sinnvoll möglich. Im Norden könnten möglicherweise die landwirtschaftlichen genutzten Flächen zur Abgrenzung der Lokalpopulation dieser Vogelart herangezogen werden. Jedoch wird aufgrund der Unschärfe dieser Abgrenzung behelfsmäßig die Gebietsgrenze der Gemeinde Eutingen im Gäu zur Abgrenzung der Lokalpopulation des Gartenbaumläufers herangezogen.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population des Hausrotschwanzes ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nur eingeschränkt möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen insbesondere Siedlungsbereiche und Einzelgebäude im Offenland als Habitat infrage. Waldgebiete und Offenlandhabitate ohne einzelne Gebäude können als Flächen mit Trennwirkung betrachtet werden, welche das Verbreitungsgebiet der lokalen Population definieren. Nach dieser Definition könnten die landwirtschaftlichen genutzten Flächen im Norden und die Waldflächen im Süden zur Abgrenzung der Lokalpopulation dieser Vogelart herangezogen werden. Daher kann die Siedlungsfläche von Eutingen sowie deren mit Gehölzen bestandene Umgebung als Siedlungsfläche der Lokalpopulation des Hausrotschwanzes herangezogen werden.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der beiden Arten ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da in diesem Bereich eine abwechslungsreiche Landschaft mit einem Mosaik aus Waldgebieten, vielfältig strukturierten Offenlandflächen sowie Siedlungsgebieten anzutreffen ist, kann mit einem individuenreichen Vorkommen der beiden Vogelarten gerechnet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- Innerhalb des Vorhabensbereiches befindet sich zwei Brutstätten von Halbhöhlen- und Nischenbrütern. Einer dieser Brutplätze (des des Hausrotschwanzes) befindet sich in überplanten Bereichen und wird bei der Erschließung verloren gehen Ein weiterer Brutplatz (der des Gartenbaumläufers) befindet sich in einem Bereich, welcher als private Grünfläche festgesetzt ist und daher nicht verloren gehen wird.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

- Innerhalb des Plangebiets wird Teilnahrungshabitat von Halbhöhlen- und Nischenbrütern durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch können die als Grünflächen festgesetzte Bereiche, auch weiterhin zur Nahrungssuche von diesen Vogelarten genutzt werden können. Auch in der

unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich Bereiche größeren Umfanges, welche von Vögeln dieser Gilde zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Angrenzend an das Plangebiet befinden sich eine Reihe von Hausgärten und Offenlandbereiche mit Gehölzen, welche von diesen Vogelarten ebenfalls als Brutplatz genutzt werden. Die im Gebiet lebenden Vogelarten sind bereits an die typische Geräusch und Störkulisse einer ländlichen Gemeinde gewöhnt, so dass es durch das neu entstehenden Wohngebiet es zu keiner Störwirkung kommen wird

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- Der Brutplatz des Gartenbaumläufers befindet sich in einer privaten Grünfläche und bleibt erhalten. Für den Hausrotschwanz bestehen sowohl in den als Grünflächen ausgewiesenen Bereichen innerhalb des Geltungsbereich sowie in dessen unmittelbaren Umfeld eine Vielzahl an potenziellen Brutplätzen, so dass für diese Vogelart keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Brutten der Halbhöhlen- und Nischenbrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um hoch mobile Tierarten handelt

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020 (Vordruck)

Fassung vom 06.11.2023

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Eutingen plant auf der Gemarkung 4418 (Rohrdorf) auf ca. 4,05 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgende Flurstücke: 100/2, 1496, 1490/22 i.T., 1499, 1499/2, 1502, 1502/1, 1502/2, 1503, 1503/1, 1504, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1514, 1514/1, 1515, 1515/1, 1515/2, 1516, 1517, 1517/1, 1518, 1519, 1520, 1520/3, 1522, 1523, 1523/1, 1523/2, 1524, 1524/1, 1524/2, 1524/3, 1524/4, 1526, 1526/1, 1526/3, 1527, 1529, 1529/3, 1529/4, 1530/13, 1530/14, 1530/15, 1537 i.T., 1538 i.T., 1748 i.T., 2810 i.T. und 2810/1 i.T.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Habitatsprüche: Der Star bewohnt eine Vielzahl von Habitaten. Diese Vogelart ist in Auenwäldern, lockeren Weidenbeständen, Randlagen von Wäldern und Forstgebieten, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen zu finden. Gelegentlich wird auch das Innere von Wäldern besiedelt, insbesondere wenn dort ein gutes Angebot an Höhlenbäumen vorhanden ist. Die Art ist auch ein Kulturfolger und kommt in einer Vielzahl an städtischen Lebensräumen vor: in Parks, in Gartenstädten, in Neubaugebieten und auch in baumarmen Stadtzentren. Zur

Nahrungssuche während der Brutzeit sucht der Star bevorzugt kurzrasige Wiesen- und Weideflächen auf. Wichtig für die Art sind Nistgelegenheiten in Form von Höhlen in alten oder auch abgestorbenen Bäumen sowie künstliche Nisthilfen.

- **Fortpflanzungsstätte:** Der Star ist ein Höhlenbrüter. Die Art nistet bevorzugt in ausgefaulten Astlöchern, in ehemaligen Spechthöhlen oder in Nistkästen. Gelegentlich nistet die Singvogelart auch in Mauerspalteln oder unter Dachziegeln an Gebäuden. In manchen Fällen ist der Star ein Koloniebrüter. Die Art lebt in monogamer Saisonehe, wobei auch Polygynie möglich ist. Es werden ein bis zwei Jahresbruten durchgeführt, Nachgelege sind möglich. Das Gelege umfasst (drei) vier bis sieben (acht) Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage, währenddessen hauptsächlich das Weibchen brütet. Die Nestlingsdauer beträgt (16) 19 bis 24 Tage; nach dem Ausfliegen werden die Jungen weitere vier bis fünf Tage gefüttert. Die Fütterung der Nestlinge und Jungvögel wird von beiden Elternvögeln durchgeführt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Es wurden zwei Bruten des Stars im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine weitere Brut wurde in der südwestlichen Umgebung des Plangebietes nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Stars ist in den letzten Jahrzehnten um mindestens 20 % zurückgegangen. Der aktuelle Brutbestand beträgt etwa 300.000 bis 400.000 Brutpaare. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (320.000–420.000 Brutpaare). HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Star kurzfristig einen gleichbleibenden Bestand in Baden-Württemberg. Die Ursachen für den langfristigen Bestandsrückgang liegen im Verlust von Höhlenbäumen, landwirtschaftlichen Nutzungsänderungen wie vermehrter Wiesenumbruch und der Aufgabe von Großviehweiden. Außerdem ist der Einsatz von Bioziden für diese Art ein Gefährdungsfaktor. In früheren Zeiten führte auch die direkte Verfolgung des Stars an Schlafplätzen zu Bestandsrückgängen.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Die hohe ökologische Plastizität des Stars mit Vorkommen in Waldgebieten, Offenland und Siedlungsbereichen macht eine Abgrenzung besonders schwierig. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so können gehölzfreie Offenlandbereiche sowie geschlossene Waldgebiete als Abgrenzung einer Lokalpopulation verwendet werden. Im vorliegenden Fall können nach Norden, Osten und Westen die nahezu gehölzfreien Ackerflächen die Lokalpopulation abgrenzen, während während in südlicher Richtung die bewaldeten Talhänge des Neckartals mit den als Habitat für diese Vogelart geeigneten Waldrändern eine eher unklare Grenze der lokalen Population bilden. Damit fällt das Verbreitungsgebiet der Lokalpopulation auf den begrünten Ortsbereich von Eutingen-Rohrdorf und dessen mit Gehölzen bestandenen Ortsränder das Verbreitungsgebiet der lokalen Population.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist kaum möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da das potenzielle Verbreitungsgebiet der Stars auf den begrünten Ortsbereich von Eutingen-Rohrdorf und seine mit Gehölzen bestandenen Ränder beschränkt ist, ist nur von einer mäßig individuenreichen Population dieser Vogelart auszugehen. Diese steht an deren südlichen Grenze jedoch mit weiteren Lokalpopulationen in Verbindung.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich zwei Brutstätten des Stars. Diese Brutplätze befinden sich in Baumhöhlen von Obstbäumen, deren Standorte im Zuge des Vorhabens überplant werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

- Im Geltungsbereich befinden sich Flächen, welche zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2021 von Staren zur Nahrungssuche genutzt wurden. Diese werden teilweise überplant und stehen damit in Zukunft nicht mehr als Nahrungsraum für diese Singvogelart zur Verfügung. Andere Teile des Geltungsbereichs sind als Grünflächen vorgesehen und können damit auch in Zukunft noch zur Nahrungssuche vom Star genutzt werden. Auch außerhalb des Geltungsbereichs (insbesondere im Bereich des Siedlungskörpers) sowie auf südöstlich angrenzenden, mit Gehölzen bestandenen Offenlandbereichen befinden sich ausgedehnte Areale, welche dem Star zur Nahrungssuche dienen können. Daher ist anzunehmen, dass die Fortpflanzungsstätten des Stars in der Umgebung des Plangebietes auch in Zukunft als solche genutzt werden können und dass es durch den Verlust von Nahrungsräumen nicht zu einer Verdrängung kommt.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Ein nicht von den Planungen betroffener Nistplatz des Stars befindet sich südöstlich des Geltungsbereichs auf einer Streuobstwiese. Die Bebauung rückt zwar an diesen Nistplatz heran, jedoch wird dieser noch etwa 30 Meter von der Grenze des Plangebiets entfernt sein. Da der Star eine störungsunempfindliche Vogelart ist, ist mit einer Verdrängung nicht zu rechnen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- Als Ausgleich für den Verlust von zwei von Staren genutzten Baumhöhlen sind in den als Grünfläche festgelegten Bereichen und / oder in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches insgesamt sechs für Stare geeignete Nistkästen (Nisthöhlen mit Fluglochweite 45 mm) zu verhängen.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden, diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Daher wird eine mögliche Schädigung von Starenbruten ausgeschlossen. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Staren im Bereich des Baufelds während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um eine hoch mobile Tierart handelt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
• nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

- Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020 (Vordruck)

Fassung vom 06.11.2023

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Eutingen plant auf der Gemarkung 4418 (Rohrdorf) auf ca. 4,05 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgende Flurstücke: 100/2, 1496, 1490/22 i.T., 1499, 1499/2, 1502, 1502/1, 1502/2, 1503, 1503/1, 1504, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1514, 1514/1, 1515, 1515/1, 1515/2, 1516, 1517, 1517/1, 1518, 1519, 1520, 1520/3, 1522, 1523, 1523/1, 1523/2, 1524, 1524/1, 1524/2, 1524/3, 1524/4, 1526, 1526/1, 1526/3, 1527, 1529, 1529/3, 1529/4, 1530/13, 1530/14, 1530/15, 1537 i.T., 1538 i.T., 1748 i.T., 2810 i.T. und 2810/1 i.T.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Zweigbrüter

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

Buchfink

- **Habitatsprüche:** Der Buchfink bewohnt die verschiedensten Wälder und Baumbestände. Die Art ist in Laub-, Kiefern- und Fichtenwäldern zu finden, außerdem in Feldgehölzen und Baumgruppen im Offenland. Im Gebirge findet sich der Buchfink bis über die Waldgrenze hinaus im Zwergstrauchgürtel, falls dort einzelne höhere Gehölze zu finden sind. Auch in anthropogen geprägtem Gelände ist diese Vogelart anzutreffen, wie beispielsweise in parkartigen Bereichen, Obstbaumkulturen, Alleen, Aufforstungen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen und teilweise sogar in Innenstädten mit wenig Vegetation.
- **Fortpflanzungsstätte:** Der Buchfink ist ein Freibrüter und baut sein Nest in Laub- und Nadelbäumen sowie in Sträuchern. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Es besteht Monogamie. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten, wobei bei einem Gelegeverlust Nachbruten möglich sind. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer beträgt 10 bis 14 Tage. Das Weibchen brütet alleine. Die Nestlingsdauer des Buchfinks beträgt 12 bis 15 Tage, beide Elternteile füttern. Der Kot der Jungen wird bei fortgeschrittener Brutzeit nicht mehr weggetragen. Nach dem Ausfliegen der Jungvögel bleibt die Buchfinkenfamilie noch 20 bis 35 Tage zusammen.

Grünfink

- **Habitatsprüche:** Der Grünfink bewohnt halboffene Landschaften mit Gehölzen, Gebüschern oder lockeren Baumbeständen und gehölzfreien Flächen. Dies können Feldgehölze, Alleen, Buschgelände, Ufergehölze von Teichen, Streuobstwiesen, Waldränder, Lichtungen, Mischwälder und Auwaldbereiche sein. Seltener findet sich der Grünfink in lückigen Fichtenbeständen; die Art meidet das Innere von geschlossenen Wäldern. In Mitteleuropa liegen die wichtigsten Vorkommen im Bereich von menschlichen Siedlungen. Dort lebt der Grünfink in Gärten, Parks, Grünanlagen, Friedhöfen, Gartenstädten und auch in Innenstädten.
- **Fortpflanzungsstätte:** Der Grünfink ist ein Freibrüter und baut das Nest zu Beginn der Brutzeit bevorzugt in Koniferen und immergrünen Gewächsen wie Efeu oder verschiedenen Ziersträuchern. Später in der Brutzeit wird das Nest in sommergrünen Laubgehölzen gebaut. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Es besteht eine saisonale Monogamie. Es erfolgen zwei Jahresbruten, in Einzelfällen wurden auch Drittbruten registriert. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Das Weibchen brütet alleine. Die Nestlingsdauer des Grünfinks beträgt 14 bis 17 Tage, beide Elternteile füttern die Jungen ausschließlich aus dem Kropf; der Kot der älteren Nestlinge verbleibt am Nestrand. Nach dem Ausfliegen der Jungen bleibt die Grünfinkenfamilie noch 20 bis 35 Tage zusammen.

Wacholderdrossel

- **Habitatsprüche:** Die Wacholderdrossel kommt in Hochgebirgen von der Krummholzzone bis in die Tallagen vor, ansonsten werden halboffene Landschaften mit kurzgrasigen Wiesen und Weiden, Bach- und Flußauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölze, Baumhecken, Einzelbäume, Alleen, und Ufergehölze besiedelt. Außerdem ist diese Drosselart in Streuobstwiesen, Baumbeständen in Ortschaften, Parklandschaften und in manchen Fällen auch in Städten (Parkanlagen und Friedhöfe) zu finden.
- **Fortpflanzungsstätte:** Die Wacholderdrossel ist ein Freibrüter; das Nest wird in Laub- und Nadelbäumen meist exponiert in einer Stammgabelung oder auf starken Ästen am Stamm gebaut. Die Nesthöhe über dem Boden beträgt im Mittel etwa 7,5 m. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Die Wacholderdrossel ist ein Kolonie- oder Einzelbrüter und lebt in einer monogamen Saisonehe. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten, wobei auch Drittbruten belegt wurden. Nachbruten sind möglich. Das Gelege der Wacholderdrossel besteht aus (2) 4 bis 6 (8) Eiern und wird 10 bis 13 (24) Tage allein vom Weibchen bebrütet. Während dieser Zeit versorgt es sich selbst mit Nahrung. Die Nestlingsdauer der Singdrossel beträgt 12 bis 16 Tage, beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Nach 30 Tagen sind die Jungen selbstständig.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Es wurden drei Bruten aus der Gilde der Zweigbrüter im Gebiet festgestellt: jeweils eine Brut des Buchfinks, des Grünfinks und der Wacholderdrossel.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Buchfinks zeigte sich langfristig stabil, kurzfristig wurde jedoch eine Abnahme des Brutbestandes um mehr als 20 % registriert. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 850.000 bis 1.000.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf 800.000 bis 950.000 Brutpaare. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) merkt an, dass auch die ehemals häufigste Brutvogelart des Landes Baden-Württemberg einen deutlichen Abnahmetrend zeigt.
- Der Brutbestand des Grünfinks nahm bisher langfristig um mehr als 20 % zu, kurzfristig zeigte sich der Bestand stabil. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 320.000 bis 420.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf 300.000 bis 450.000 Brutpaare. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) bemerkt die Notwendigkeit einer genauen Beobachtung der Bestandsentwicklung, da sich auch bei dieser Art derzeit ein Rückgang geeigneter Lebensraumstrukturen wie blütenreicher Ruderal- und Brachflächen bemerkbar macht. Zudem ist die Art derzeit lokal stark von der Ausbreitung von Krankheiten betroffen (wie auch andere Samenfresser, z. B. die Turteltaube).
- Der Brutbestand der Wacholderdrossel zeigte langfristig eine Bestandszunahme um mehr als 20 %, kurzfristig liegt jedoch eine Bestandsabnahme von mehr als 50 % vor. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 20.000 bis 30.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf ca. 13.500 bis 35.000 Brutpaare. Nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) wird der Lebensraum der Wacholderdrossel durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den zunehmenden Einsatz von Bioziden beeinträchtigt. Die genauen Ursachen für die sehr starken kurzfristigen Bestandsabnahmen sind jedoch unklar.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Populationen der verschiedenen Zweigbrüterarten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um solche mit flächiger Verbreitung, welche ein breites Spektrum an Lebensräumen (Waldgebiete unterschiedlichster Ausprägung, mit Gehölzen bestandene Offenlandbiotope verschiedenster Art sowie mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Bereiche im Siedlungsraum) bewohnen. Bei diesen ökologischen Ansprüchen ist eine Abgrenzung anhand geografischer, naturräumlicher und vegetationskundlicher Gesichtspunkte nicht sinnvoll möglich. Daher wird behelfsmäßig die Gebietsgrenze der Gemeinde Eutingen im Gäu zur Abgrenzung der Lokalpopulationen der betrachteten Zweigbrüter-Arten herangezogen.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen innerhalb der Gilde Zweigbrüter ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da jedoch in diesem Bereich ein Mosaik aus Waldgebieten, kleineren Siedlungsflächen sowie eine Offenlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Acker- und Grünlandflächen zu finden ist, kann sich dort wahrscheinlich eine jeweils individuenreiche Population der betrachteten Arten innerhalb der Gilde der Zweigbrüter halten.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- Innerhalb des Vorhabensbereiches befinden sich drei Brutstätten von Zweigbrütern. Zwei dieser Brutplätze (Grünfink und Wacholderdrossel) befinden sich im überplanten Bereich und werden im Rahmen der Baumaßnahmen verloren gehen, ein weiterer Brutplatz (Buchfink) befindet sich in einer als private Grünfläche festgesetzten Bereich und wird auch in Zukunft für Vogelbruten aus dieser Gilde zur Verfügung stehen. Es befinden sich jedoch im Anschluss an die für die Bebauung vorgesehen Bereiche Flächen, welche im Bebauungsplan als Grünflächen festgesetzt sind. Diese Flächen werden in Zukunft als Niststätten für Zweigbrüter zur Verfügung stehen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilnahrungshabitat von Zweigbrütern durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich innerhalb des Plangebiets auch als Grünflächen festgesetzte Bereiche, welche weiterhin zur Nahrungssuche von dieser Vogelart genutzt werden können. Auch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich Bereiche größeren Umfangs, welche von Vögeln der Gilde der Zweigbrüter zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Die festgestellten drei Brutplätze der Zweigbrüter befinden sich teilweise in dem überplanten Bereichen. Direkt angrenzend befinden sich jedoch Flächen, welche nicht überbaut werden. Diese sind im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen festgelegt und für Zweigbrüter zur zukünftigen Nestanlage geeignet. Auch befinden sich angrenzend an das Plangebiet eine Reihe von Hausgärten, welche von Vogelarten aus der Gilde der Zweigbrüter ebenfalls als Brutplatz genutzt werden. Die im Gebiet und seiner Umgebung lebenden Vogelarten sind bereits an die typische Geräusch- und Störkulisse einer ländlichen Gemeinde gewöhnt, so dass durch das neu entstehenden Wohngebiet keine nennenswerte Störwirkung erwartet wird.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Brutten der Zweibrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um hoch mobile Tierarten handelt.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodungszeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.